

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2104/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 betreffend die Übermittlung von Daten über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen in den Mitgliedstaaten** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2105/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Heringe, frisch oder gekühlt, mit Ursprung in Schweden** 13
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2106/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche und industrielle Waren (3. Serie 1993) und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3913/92 und (EWG) Nr. 3914/92 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche, chemische und industrielle Waren** 15
- Verordnung (EWG) Nr. 2107/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 19
- Verordnung (EWG) Nr. 2108/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 21
- Verordnung (EWG) Nr. 2109/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 23
- Verordnung (EWG) Nr. 2110/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 25
- Verordnung (EWG) Nr. 2111/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 27
- Verordnung (EWG) Nr. 2112/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel 31
- Verordnung (EWG) Nr. 2113/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 33

Preis : 28 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EWG) Nr. 2114/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	35
Verordnung (EWG) Nr. 2115/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	37
Verordnung (EWG) Nr. 2116/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	40
Verordnung (EWG) Nr. 2117/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckerssektors	44
Verordnung (EWG) Nr. 2118/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung	46
Verordnung (EWG) Nr. 2119/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter	47
Verordnung (EWG) Nr. 2120/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der für Baumwolle zu gewährenden Beihilfe	50
Verordnung (EWG) Nr. 2121/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	52
Verordnung (EWG) Nr. 2122/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	54
Verordnung (EWG) Nr. 2123/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	59
Verordnung (EWG) Nr. 2124/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckerssektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	62
Verordnung (EWG) Nr. 2125/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira ...	65
Verordnung (EWG) Nr. 2126/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	67
Verordnung (EWG) Nr. 2127/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements	69
Verordnung (EWG) Nr. 2128/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	71
Verordnung (EWG) Nr. 2129/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	73
* Verordnung (Euratom) Nr. 2130/93 der Kommission vom 27. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen	75
* Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen	76

* Verordnung (EWG) Nr. 2132/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3892/92 zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 1993 geltenden Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates	81
* Verordnung (EWG) Nr. 2133/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3893/92 zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1993	84
* Verordnung (EWG) Nr. 2134/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3901/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Übertragungsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse	86
* Verordnung (EWG) Nr. 2135/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3895/92 zur Festsetzung der Höhe der Übertragungsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1993	88
* Verordnung (EWG) Nr. 2136/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3597/90 mit den Verbuchungsregeln für Ankauf, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Interventionsstellen	89
* Verordnung (EWG) Nr. 2137/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Wein und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 646/86	91
* Verordnung (EWG) Nr. 2138/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1912/92 und (EWG) Nr. 2254/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Rindfleischsektors	94
* Verordnung (EWG) Nr. 2139/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1913/92 und (EWG) Nr. 2255/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Erzeugnissen des Rindfleischsektors	96
* Verordnung (EWG) Nr. 2140/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der bei der Einfuhr von Beerenfrüchten aus Ungarn, Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien geltenden Mindestpreisregelung und zur Festsetzung der bis zum 30. April 1994 geltenden Einfuhrmindestpreise	98
Verordnung (EWG) Nr. 2141/93 der Kommission vom 29. Juli 1993 zur Abweichung von der Frist für die Vorlage der Verträge bezüglich der mit der Verordnung (EWG) Nr. 130/93 für das Wirtschaftsjahr 1992/93 zur Stützung des Tafelweinmarktes eröffneten Destillation	102
Verordnung (EWG) Nr. 2142/93 der Kommission vom 29. Juli 1993 mit abweichenden Bestimmungen zur obligatorischen und unterstützenden Destillation des von den Erzeugern zu liefernden Tafelweins im Wirtschaftsjahr 1992/93	103
Verordnung (EWG) Nr. 2143/93 der Kommission vom 29. Juli 1993 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 50 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle	105
Verordnung (EWG) Nr. 2144/93 der Kommission vom 29. Juli 1993 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 50 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der griechischen Interventionsstelle ...	106
Verordnung (EWG) Nr. 2145/93 der Kommission vom 29. Juli 1993 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 100 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	107

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2146/93 der Kommission vom 29. Juli 1993 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 250 000 Tonnen Mais aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	108
Verordnung (EWG) Nr. 2147/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien	109
Verordnung (EWG) Nr. 2148/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist ...	112
Verordnung (EWG) Nr. 2149/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird	114
Verordnung (EWG) Nr. 2150/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung des Betrages, um den der veränderliche Bestandteil der auf Kleie und andere Rückstände mit Ursprung in Argentinien anwendbaren Abschöpfung zu verringern ist	116
Verordnung (EWG) Nr. 2151/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird	118
Verordnung (EWG) Nr. 2152/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor	120
Verordnung (EWG) Nr. 2153/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	125
Verordnung (EWG) Nr. 2154/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch	126
Verordnung (EWG) Nr. 2155/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	127

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

93/418/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1993 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Rußland

129

93/419/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1993 zur dritten Änderung der Entscheidung 93/180/EWG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien und zur Aufhebung der Entscheidung 93/168/EWG

131

93/420/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1993 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien, zur Änderung der Entscheidungen 93/372/EWG und 92/325/EWG sowie zur Aufhebung der Entscheidung 91/536/EWG

133

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2104/93 DES RATES

vom 22. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 betreffend die Übermittlung von Daten über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen in den Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts der Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) kann die Verwaltung dieser Märkte für Fischereierzeugnisse verbessert werden, wenn harmonisierte Statistiken über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen in allen EWR-Ländern zur Verfügung stehen.

In Anhang XXI Punkt 25 zu dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum verpflichten sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), der Kommission spätestens ab Januar 1995 monatlich Daten über die in ihrem Land erfolgten Anlandungen von Fischereierzeugnissen durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft und der EFTA sowie — auf freiwilliger Basis — durch Fischereifahrzeuge aus Drittländern zu übermitteln.

Da harmonisierte Statistiken erforderlich sind, sollten die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 ⁽³⁾ gelieferten Daten auch Angaben über Anlandungen durch Fischereifahrzeuge der EFTA und — auf freiwilliger Basis — durch Fischereifahrzeuge aus Drittländern umfassen.

Die zusätzlichen Daten werden im allgemeinen von den dafür zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erfaßt und aufbereitet.

Bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 wurden bei der Bestimmung der Erzeugnisse, für die Angaben zu machen sind, einige geringfügige Abweichungen festgestellt ; deshalb ist es sinnvoll, ein harmoni-

siertes Format für die Übermittlung der Daten auf magnetischen Datenträgern einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission Daten über die Menge und den Durchschnittspreis der in jedem Kalendermonat auf seinem Hoheitsgebiet von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft sowie von Fischereifahrzeugen der EFTA angelandeten Fischereierzeugnisse ; dabei trägt er der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften ^(*) Rechnung.

Im Sinne dieser Verordnung sind ‚angelandete Fischereierzeugnisse‘

- von Fischereifahrzeugen oder anderen zur Fischereiflotte gehörenden Fahrzeugen angelandete Erzeugnisse,
- von Schiffen von Mitgliedstaaten in nicht zur Gemeinschaft gehörenden Häfen angelandete Erzeugnisse, für die die Bescheinigung T2M im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 137/79 der Kommission ^(*) gilt, und
- von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft oder anderen zur Fischereiflotte der Gemeinschaft gehörenden Fahrzeugen im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats auf Schiffe von Drittländern umgeladene Erzeugnisse.

Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß mit Ausnahme der Fälle, in denen Ausnahmeregelungen nach Artikel 5 Absatz 4 gewährt werden, in den übermittelten Angaben alle Anlandungen der in Anhang I aufgeführten Fischereierzeugnisse in dem betreffenden Kalendermonat erfaßt werden. Es dürfen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 84 vom 25. 3. 1993, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 150 vom 31. 5. 1993.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 28. 5. 1991, S. 1.

jedoch bis zu 10 v. H. des Gewichts der in dem betreffenden Monat angelandeten Fischereierzeugnisse aufgrund von Stichproben geschätzt werden. Die Stichprobenmethoden sind gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 mitzuteilen.

(¹) ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 20 vom 27. 1. 1979, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3399/91 (ABl. Nr. L 320 vom 22. 11. 1991, S. 19).“

Artikel 2

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten kommen ihren Pflichten gemäß den Artikeln 1 und 2 gegenüber der Kommission nach, indem sie die Daten auf magnetischem

Träger in dem in Anhang IV beschriebenen Format übermitteln.

(2) Hat ein Mitgliedstaat Schwierigkeiten, die Daten auf magnetischem Träger zu liefern, kann er diese in der in Anhang III beschriebenen Form an die Kommission übermitteln.“

Artikel 3

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 erhalten die Fassung der in Anhang A der vorliegenden Verordnung aufgeführten Anhänge.

Der Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 wird der in Anhang B der vorliegenden Verordnung aufgeführte Anhang IV hinzugefügt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. OFFICERS-VAN DE WIELE

ANHANG A

„ANHANG I“

LISTE DER FISCHEREIERZEUGNISSE, FÜR DIE DATEN VORZULEGEN SIND

Code	Art	Handelsform
CDZ	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Boreogadus saida</i> , <i>Gadus ogac</i>)	ganz, frisch ausgenommen, frisch ganz, gefroren gefrorene Filets gesalzen
HAD	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	ganz, frisch ausgenommen, frisch ganz, gefroren gefrorene Filets
POK	Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)	ganz, frisch ausgenommen, frisch ganz, gefroren gefrorene Filets
HKE	Seehecht (<i>Merluccius</i> spp.)	ganz, frisch ausgenommen, frisch ganz, gefroren ausgenommen, geköpft, gefroren gefrorene Filets gefroren, sonstige
WHG	Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)	ganz, frisch ausgenommen, frisch ganz, gefroren gefrorene Filets
LNZ	Leng (<i>Molva</i> spp.)	ganz, frisch ausgenommen, frisch ganz, gefroren gefrorene Filets
POL	Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	ganz, frisch ausgenommen, frisch ganz, gefroren gefrorene Filets
BIB	Franzosendorsch (<i>Trisopterus luscus</i>)	frisch
NOP	Stintdorsch (<i>Trisopterus esmarkii</i>)	frisch
WHB	Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>)	frisch
PLE	Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	ganz, frisch ausgenommen, frisch ganz, gefroren gefrorene Filets
SOL	Seezunge (<i>Solea vulgaris</i>)	ganz, frisch ausgenommen, frisch ganz, gefroren gefrorene Filets
MEG	Scheefschnut (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	frisch ganz, gefroren
DAB	Scharbe (<i>Limanda limanda</i>)	frisch gefroren
LEM	Limande (echte Rotzunge) (<i>Microstomus kitt</i>)	frisch gefroren

Code	Art	Handelsform
RED	Rotbarsch (<i>Sebastes</i> spp.)	frisch ganz, gefroren gefrorene Filets
MNZ	Seeteufel (<i>Lophius</i> spp.)	ganz, frisch frische Schwänze gefrorene Schwänze
BOZ	Gelbstriemen (<i>Boops</i> spp.)	frisch gefroren
PIC	Laxierfisch (<i>Spicara</i> (= <i>Maena</i>) spp.)	frisch gefroren
CGZ	Congeraal (<i>Conger</i> spp.)	frisch gefroren
GUX	Knurrhahn (<i>Triglidae</i>)	frisch gefroren
MUL	Meeräsche (<i>Mugilidae</i>)	frisch gefroren
HER	Hering (<i>Clupea harengus</i>)	frisch ganz, gefroren gefrorene Filets
PIL	Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i>)	frisch gefroren
ANE	Anchovis (<i>Engraulis encrasicolus</i>)	frisch gefroren
SPR	Sprotte (<i>Sprattus sprattus</i>)	frisch
ALB	Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	frisch gefroren
YFT	Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	frisch gefroren
SKJ	Echter Bonito (<i>Katsuwonus pelamis</i>)	frisch gefroren
BET	Großaugenthun (<i>Thunnus obesus</i>)	frisch gefroren
BFT	Roter Thun (<i>Thunnus thynnus</i>)	frisch gefroren
SWO	Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	frisch gefroren
TUN	Andere Thunfische (<i>Thunnini</i>)	frisch gefroren
MAC	Europäische Makrele (<i>Scomber scombrus</i>)	frisch gefroren
MAZ	Andere Makrelen (<i>Scomber japonicus</i> , <i>Scomber australasicus</i>)	frisch gefroren
JAX	Stöcker (<i>Trachurus</i> spp.)	frisch gefroren
SRX	Rochen (<i>Rajiformes</i>)	frisch gefroren
DGZ	Dornhai und Katzenhai (<i>Squalus acanthias</i> , <i>Scyliorhinus</i> spp.)	frisch gefroren
NEP	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	ganz, frisch frische Schwänze gefrorene Schwänze
CNZ	Garnelen (<i>Crangon</i>) (<i>Crangon</i> spp.)	frisch gefroren

Code	Art	Handelsform
PDZ	Garnelen (Pandalid) (Pandalidae)	frisch gefroren
CRE	Taschenkrebs (Cancer pagurus)	frisch gefroren
CRS	Schwimmkrabbe (Portunus spp.)	frisch
LBE	Hummer (Homarus gammarus)	frisch gefrorene Schwänze
SCE	Große Pilgermuschel (Pecten maximus)	frisch
SQC	Kalmar (Loligo) (Loligo spp.)	frisch gefroren, gesäubert gefroren, nicht gesäubert
SQX	Kalmar (Todarodes + Illex) (Todarodes sagittatus, Illex spp.)	frisch gefroren, gesäubert gefroren, nicht gesäubert
OMZ	Kalmare (andere) (Omnastrephidae)	frisch gefroren, gesäubert gefroren, nicht gesäubert
OCZ	Kraken der Gattung Octopus (Octopus spp.)	frisch gefroren
CTL	Tintenfisch (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola rondeleti)	frisch gefroren
FIN	Andere Fischarten	frisch gefroren
CRU	Andere Krustentiere	frisch gefroren
MOL	Andere Weichtiere	frisch gefroren

ANHANG II

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR DIE VORLAGE VON DATEN ÜBER DIE ANLANDUNGEN VON FISCHEREIERZEUGNISSEN**Einheiten**

Gewicht: Zu erfassen ist das Gewicht des Erzeugnisses bei der Anlandung.

Das Gewicht ist in Tonnen mit einer Dezimalstelle anzugeben.

Durchschnittspreis: Der Durchschnittspreis ist in Landeswährung pro Tonne anzugeben. Bei Erzeugnissen, die nicht sofort verkauft werden, ist der Durchschnittspreis mit Hilfe einer geeigneten Methode zu schätzen.

Bestimmung

Menschlicher Verbrauch: Hierzu gehören alle Erzeugnisse, die für den menschlichen Verbrauch erstmals verkauft oder aufgrund eines Vertrages oder einer sonstigen Vereinbarung für den menschlichen Verbrauch angelandet werden. Ausgeschlossen sind ursprünglich für den menschlichen Verbrauch bestimmte Fänge, die jedoch zum Zeitpunkt des ersten Verkaufs aufgrund von Marktbedingungen, Hygienevorschriften oder ähnlichen Ursachen vom Markt der für den menschlichen Verbrauch bestimmten Erzeugnisse zurückgenommen werden.

Industrielle Verwendung: Hierzu zählen alle Erzeugnisse, die eigens zur Verarbeitung zu Mehl und Öl oder zum Zwecke der Verfütterung angelandet werden, sowie die Fänge, die zwar ursprünglich für den menschlichen Verbrauch bestimmt waren, aber nicht mit dieser Bestimmung erstmals verkauft werden.

Handelsform

Filets: Fleischstücke, die gleichlaufend zum Rückgrat des Fisches abgelöst sind und aus der rechten oder linken Hälfte des Fisches bestehen; Kopf, Eingeweide, Flossen (Rückenflosse, Afterflosse, Schwanzflosse, Bauchflosse, Brustflosse) sowie Knochen und Gräten (Wirbelsäule, Bauchgrat, Kiemenknochen usw.) sind entfernt worden, und die beiden Hälften hängen nicht zusammen, z. B. am Rücken oder Magen.

Ganzer Fisch: nicht ausgenommener Fisch.

Gesäuberter Fisch: Kalmare, bei denen Arme, Kopf und innere Organe entfernt wurden.

Gefrorener Fisch: Fisch, dessen Eigenschaften durch Gefrieren (Absenkung und Aufrechterhaltung der Temperatur auf -18°C oder weniger) bewahrt werden.

Frischfisch: Fisch, weder zur Konservierung behandelt noch gesalzen noch gefroren und nicht anders behandelt als gekühlt. Er wird im allgemeinen ganz oder ausgenommen angeboten.

Gesalzener Fisch: Fisch — oft ausgenommen oder geköpft —, der zur Konservierung eingesalzen oder in Salzlake eingelegt wird.

Räumlicher und sachlicher Erfassungsbereich

Die Daten müssen sich auf sämtliche von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft sowie von EFTA-Fischereifahrzeugen in Häfen des berichtenden Mitgliedstaats angelandete Erzeugnisse beziehen. Im Rahmen der vorliegenden Verordnung ist es nicht erforderlich, daß der berichtende Mitgliedstaat über die Anlandungen seiner Schiffe in anderen als inländischen Häfen Bericht erstattet.

Die Daten müssen alle innerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats angelandeten Erzeugnisse erfassen, für die die Bescheinigung T2M der Verordnung (EWG) Nr. 137/79 gilt. Außerdem müssen sie sich auf die von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft und EFTA-Fischereifahrzeugen oder anderen Fahrzeugen der Fischereiflotte der Gemeinschaft und der EFTA-Fischereiflotte auf Schiffe von Drittländern umgeladene Erzeugnisse beziehen, die innerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats angelandet werden.

Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft: Schiffe, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft fahren oder in diesem registriert sind.

EFTA-Fischereifahrzeuge: Schiffe, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats der EFTA fahren oder in diesem registriert sind.

Schiffe von Drittländern: Schiffe, die nicht unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder der EFTA fahren oder in diesem registriert sind.

ANHANG III

FORMBLATT FÜR DIE VORLAGE DER DATEN NACH ARTIKEL 1

STATISTIK DER ANLANDUNGEN

Anlandungen des Monats 19..

Land

Art	EWG-Schiffe		EFTA-Schiffe		Schiffe von Drittländern (*)	
	Menge	Preis	Menge	Preis	Menge	Preis
Für den menschlichen Verbrauch :						
Kabeljau (CDZ)						
ganz, frisch						
ausgenommen, frisch						
ganz, gefroren						
gefrorene Filets						
gesalzen						
Schellfisch (HAD)						
ganz, frisch						
ausgenommen, frisch						
ganz, gefroren						
gefrorene Filets						
Seelachs (POK)						
ganz, frisch						
ausgenommen, frisch						
ganz, gefroren						
gefrorene Filets						
Seehecht (HKE)						
ganz, frisch						
ausgenommen, frisch						
ganz, gefroren						
gefrorene Filets						
ausgenommen, geköpft, gefroren						
gefroren, sonstige						
Wittling (WHG)						
ganz, frisch						
ausgenommen, frisch						
ganz, gefroren						
gefrorene Filets						
Leng (LHZ)						
ganz, frisch						
ausgenommen, frisch						
ganz, gefroren						
gefrorene Filets						
Pollack (POL)						
ganz, frisch						
ausgenommen, frisch						
ganz, gefroren						
gefrorene Filets						
Scholle (PLE)						
ganz, frisch						
ausgenommen, frisch						
ganz, gefroren						
gefrorene Filets						

(*) Fakultativ.

Art	EWG-Schiffe		EFTA-Schiffe		Schiffe von Drittländern (¹)	
	Menge	Preis	Menge	Preis	Menge	Preis
Seezunge (SOL)						
ganz, frisch						
ausgenommen, frisch						
ganz, gefroren						
gefrorene Filets						
Scheefsnut (MEG)						
frisch						
gefroren						
Scharbe (DAB)						
frisch						
gefroren						
Limande (echte Rotzunge) (LEM)						
frisch						
gefroren						
Rotbarsch (RED)						
frisch						
ganz, gefroren						
gefrorene Filets						
Seeteufel (MNZ)						
ganz, frisch						
frische Schwänze						
gefrorene Schwänze						
Gelbstriemen (BOZ)						
frisch						
gefroren						
Laxierfisch (PIC)						
frisch						
gefroren						
Congeraal (CGZ)						
frisch						
gefroren						
Knurrhahn (GUX)						
frisch						
gefroren						
Meeräsche (MUL)						
frisch						
gefroren						
Hering (HER)						
frisch						
ganz, gefroren						
gefrorene Filets						
Sardinen (PIL)						
frisch						
gefroren						
Anchovis (ANE)						
frisch						
gefroren						

(¹) Fakultativ.

Art	EWG-Schiffe		EFTA-Schiffe		Schiffe von Drittländern (*)	
	Menge	Preis	Menge	Preis	Menge	Preis
Weißer Thun (ALB)						
frisch						
gefroren						
Gelbflossenthun (YFT)						
frisch						
gefroren						
Echter Bonito (SKJ)						
frisch						
gefroren						
Großaugenthun (BET)						
frisch						
gefroren						
Roter Thun (BFT)						
frisch						
gefroren						
Schwertfisch (SWO)						
frisch						
gefroren						
Andere Thunfische (TUN)						
frisch						
gefroren						
Europäische Makrele (MAC)						
frisch						
gefroren						
Andere Makrele (MAZ)						
frisch						
gefroren						
Stöcker (JAX)						
frisch						
gefroren						
Rochen (SRX)						
frisch						
gefroren						
Dornhai und Katzenhai (DGZ)						
frisch						
gefroren						
Kaisergranat (NEP)						
ganz, frisch						
frische Schwänze						
gefrorene Schwänze						
Garnelen (Crangon) (CNZ)						
frisch						
gefroren						
Garnelen (Pandalid) (PDZ)						
frisch						
gefroren						
Taschenkrebs (CRE)						
frisch						
gefroren						

(*) Fakultativ.

Art	EWG-Schiffe		EFTA-Schiffe		Schiffe von Drittländern ⁽¹⁾	
	Menge	Preis	Menge	Preis	Menge	Preis
Schwimmkrabbe (CRS)						
frisch						
Hummer (LBE)						
frisch						
gefrorene Schwänze						
Große Pilgermuschel (SCE)						
frisch						
Kalmar (Loligo) (SQC)						
frisch						
gefroren, gesäubert						
gefroren, nicht gesäubert						
Kalmar (Todarodes + Illex) (SQX)						
frisch						
gefroren, gesäubert						
gefroren, nicht gesäubert						
Kalmare (andere) (OMZ)						
frisch						
gefroren, gesäubert						
gefroren, nicht gesäubert						
Kraken der Gattung Octopus (OCZ)						
frisch						
gefroren						
Tintenfisch (CTL)						
frisch						
gefroren						
Andere Fischarten (FIN)						
frisch						
gefroren						
Andere Weichtiere (MOL)						
frisch						
gefroren						
Andere Krustentiere (CRU)						
frisch						
gefroren						
Für industrielle Verwendung :						
Kabeljau (CDZ)						
Schellfisch (HAD)						
Seelachs (POK)						
Wittling (WHG)						
Franzosendorsch (BIB)						
Stintdorsch (NOP)						
Blauer Wittling (WHB)						
Hering (HER)						
Sprotte (SPR)						
Andere Arten						

⁽¹⁾ Fakultativ.*

ANHANG B

„ANHANG IV

FORMAT FÜR DIE VORLAGE VON DATEN AUF MAGNETISCHEN TRÄGERN

1. Magnetträger

Magnetbänder: 9 Spuren mit einer Dichte von 1 600 bzw. 6 250 BPI und EBCDIC- oder ASCII-Codierung, möglichst mit Etikettierung. Bei Etikettierung sollte eine Datenende-Kennung vorhanden sein.

Disketten: MS-DOS, 3,5", 720 KByte bzw. 1,4 MByte oder 5,25", 360 KByte bzw. 1,2 MByte.

2. Satzaufbau

Position	Bezeichnung	Anmerkung
1 – 4	Land	ISO-CODE aus 3 Buchstaben (z. B. FRA = Frankreich)
5 – 6	Jahr	z. B. 94 = 1994
7 – 8	Monat	z. B. 01 = Januar
9 – 11	Art	Schlüssel aus 3 Buchstaben (z. B. CDZ = Kabeljau)
12 – 13	Handelsform	siehe nachstehende Code-Liste
14	Bestimmung	siehe nachstehende Code-Liste
15 – 25	Menge	Tonnen mit einer Dezimalstelle
26 – 36	durchschnittlicher Preis	Landeswährung/Tonne
37	Flagge der Fischereifahrzeuge	siehe nachstehende Code-Liste

Anmerkungen

- (a) Für alle numerischen Felder gilt: rechtsbündig mit führenden Nullen. Für alle alphanumerischen Felder gilt: linksbündig mit nachfolgenden Nullen.
- (b) Die anzugebende Fangmenge ist das Gewicht der Anlandung.
- (c) Mengenangaben von weniger als 50 kg sind als ,0,0' zu registrieren.

3. Codes

a) Codes — Handelsform

frisch	10
frisch, ganz	11
frisch, ausgenommen	12
frische Schwänze	13
frisch, ausgenommen und ohne Kopf	16
frisch, sonstiges	19
gefroren	20
gefroren, ganz	21
gefroren, ausgenommen	22
gefrorene Schwänze	23
gefroren, nicht filetiert	25
gefroren, ausgenommen und ohne Kopf	26
gefroren, gesäubert	27
gefroren, nicht gesäubert	28
gefroren, sonstiges	29
gesalzen	30
geräuchert	40
gegart	50
gegart, gefroren und verpackt	60

b) *Codes — Bestimmung*

menschlicher Verbrauch	1
industrielle Verwendung	2
Verwendung unbekannt	9

c) *Codes — Flagge*

EWG-Fahrzeuge	1
EFTA-Fahrzeuge	2
Fahrzeuge aus Drittländern	3*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2105/93 DES RATES

vom 22. Juli 1993

zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Heringe,
frisch oder gekühlt, mit Ursprung in SchwedenDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden wurde am 22. Juli 1972 ein Abkommen⁽¹⁾ geschlossen. Infolge des Beitritts von Spanien und Portugal wurde ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden im Agrar- und Fischereibereich geschlossen. Es wurde durch den Beschluß 86/558/EWG⁽²⁾ genehmigt.

Dieses Abkommen sieht die Eröffnung eines zollfreien Gemeinschaftszollkontingents für einen im gemeinsamen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum in Höhe von 20 000 Tonnen für Heringe, frisch oder gekühlt, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, mit Ursprung in Schweden, vor. Das betreffende Zollkontingent ist daher für den Zeitraum vom 15. August 1993 bis 14. Februar 1994 zu eröffnen.

Allen Einführern ist insbesondere gleicher, regelmäßiger Zugang zu dem Kontingent zu sichern. Ferner muß die ununterbrochene Anwendung des vorgesehenen Zoll-

satzes auf alle Einfuhren im Rahmen des Kontingents bis zu seiner Ausschöpfung gewährleistet werden.

Es ist angebracht, daß die Entscheidung, ein Zollkontingent zu eröffnen, in Ausführung der internationalen Verpflichtungen von der Gemeinschaft getroffen werden muß. Um eine wirksame Verwaltung dieser Zollkontingente zu gewährleisten, wird vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingentsmengen ziehen können. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung des Kontingents durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 15. August 1993 bis zum 14. Februar 1994 wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents wie folgt ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.0615	ex 0302 40 90 ex 0304 10 93 ex 0304 10 98	Heringe und Fleisch von Heringen, frisch oder gekühlt, mit Ursprung in Schweden	20 000	0

(¹) Taric-Codes : ex 0302 40 90*40, ex 0304 10 93*40, ex 0304 10 98*17.

(¹) ABl. Nr. L 300 vom 31. 12. 1972, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 328 vom 22. 11. 1986, S. 89.

(2) Bei der Einfuhr der betreffenden Waren gilt das in Absatz 1 genannte Zollkontingent nur unter der Bedingung, daß die gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾ von den Mitgliedstaaten festgesetzten Frei-Grenze-Preise mindestens den für die betroffene Ware oder die entsprechende Warenkategorie durch die Gemeinschaft gegebenenfalls festgelegten oder festzulegenden Referenzpreisen entsprechen. Für die Berechnung des Referenzpreises sind folgende Koeffizienten anwendbar:

- Heringe, ganz: 1,
- Heringslappen: 2,32,
- Heringsstücke: 1,96.

(3) Das dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden beigefügte Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen ist anwendbar.

Artikel 2

Das Zollkontingent in Artikel 1 wird durch die Kommission verwaltet, sie kann jede erforderliche Maßnahme treffen, um eine effiziente Verwaltung zu gewährleisten.

Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und geben die Zollbehörden dieser Anmeldung statt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem

Bedarf entsprechenden Menge auf die Kontingentsmenge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Kommission gewährt die Ziehungen entsprechend der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf die Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag der Kontingentsmenge, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission unterrichtet.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 15. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. OFFECIERS-VAN DE WIELE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 697/93 (ABl. Nr. L 76 vom 30. 3. 1993, S. 12).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2106/93 DES RATES

vom 22. Juli 1993

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche und industrielle Waren (3. Serie 1993) und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3913/92 und (EWG) Nr. 3914/92 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche, chemische und industrielle Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Produktion von bestimmten landwirtschaftlichen und industriellen Waren in der Gemeinschaft reicht für das zweite Halbjahr 1993 und für das erste Halbjahr 1994 nicht aus, um den Bedarf der verarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft zu decken. Die Versorgung der Gemeinschaft mit dieser Ware hängt somit zu einem nicht unwesentlichen Teil von der Einfuhr aus Drittländern ab. Es ist angezeigt, den dringendsten Bedarf der Gemeinschaft an diesen Waren unverzüglich zu den günstigsten Bedingungen zu decken. Es empfiehlt sich deshalb, vom 1. Juli 1993 und, falls erforderlich, bis zum 31. Dezember 1993 oder 30. Juni 1994 im Rahmen von angemessenen Mengen Gemeinschaftszollkontingente mit Nullzollsätzen zu eröffnen, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Gleichgewicht der Märkte dieser Waren und die Entwicklung der Produktion in der Gemeinschaft nicht gestört werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3913/92 ⁽¹⁾ hat der Rat für das Jahr 1993 Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte industrielle Waren eröffnet, insbesondere für Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT (laufende Nummer 09.2711). Die jetzt vorliegenden Wirtschaftsdaten lassen den Schluß zu, daß der Einfuhrbedarf der Gemeinschaft aus Drittländern bei dieser Ware im laufenden Jahr die Obergrenze der in der genannten Verordnung festgesetzten Menge erreichen könnte. Daher ist die Menge des vorgenannten Kontingents zu erhöhen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3914/92 ⁽²⁾ hat der Rat für das Jahr 1993 ein Gemeinschaftszollkontingent für bestimmte Pilze eröffnet.

Der Zugang zu diesem Kontingent sollte für andere Einfuhrbedürfnisse erweitert werden und dementsprechend sollte die Beschreibung geändert werden.

Die Entscheidung über die Eröffnung von Zollkontingenten obliegt der Gemeinschaft. Um eine wirksame gemeinsame Verwaltung dieser Zollkontingente zu gewährleisten, wird vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus der Kontingentsmenge ziehen können. Dieser Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Einführer in die Gemeinschaft den gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der gezogenen Mengen durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli 1993 und, falls erforderlich, bis zum 31. Dezember 1993 oder 30. Juni 1994 werden die Zollsätze für die Einfuhr der nachstehenden Waren im Rahmen der angegebenen Gemeinschaftszollkontingente bis auf folgende Höhe ausgesetzt :

⁽¹⁾ ABL Nr. L 395 vom 31. 12. 1992, S. 8.

⁽²⁾ ABL Nr. L 395 vom 31. 12. 1992, S. 12.

Laufende Nummer	KN-Code (¹)	Warenbezeichnung	Kontingents- menge (in t)	Kontingents- zollsatz (in %)	Ende des Kontingentszeitraums
09.2701	ex 0301 92 00 ex 0302 66 00 ex 0303 76 00	Aale (Anguilla-Arten), lebend, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung in Räuchereien oder Enthäutungsbetrieben oder zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604 der Kombinierten Nomenklatur (a)	5 000	0	30. 6. 1994
09.2829	ex 3823 90 98	Zur Trocknung eingeengter Auszug aus dem bei der Kolophoniumgewinnung aus Holz angefallenen Rückstand, unlöslich in aliphatischen Lösungsmitteln, mit folgenden Beschaffenheitsmerkmalen : — Gehalt an Harzsäuren von 30 GHT oder weniger — Säurezahl von 110 oder weniger und — Schmelzpunkt von 100 °C oder höher	600	0	31. 12. 1993
09.2857	ex 2902 90 90	Diisopropylnaphtalin, Isomerengemisch	500	0	31. 12. 1993
09.2859	ex 2909 49 90	2,2-Isopropyliden-bis(p-phenylenoxydiethanol), fest	550	0	31. 12. 1993
09.2861	ex 2916 14 00	Isopropyliden-bis(p-phenoxyethyl)dimethacrylat	175	0	31. 12. 1993

(¹) Siehe Taric-Codes im Anhang.

(a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(2) Die Tabelle in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3913/92 wird für die laufende Nummer 09.2711 durch die nachstehende Tabelle ersetzt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingents- menge (in t)	Kontingents- zollsatz (in %)	Zeitraum
09.2711	7202 41 90	Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT	550 000	0	1. Januar bis 31. Dezember 1993

(3) Die Tabelle in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3914/92 wird für die laufende Nummer 09.2849 durch die nachstehende Tabelle ersetzt :

Laufende Nummer	KN-Code (¹)	Warenbezeichnung	Kontingents- menge (in t)	Kontingents- zollsatz (in %)	Zeitraum
09.2849	ex 0710 80 60	Pilze der Art <i>Auricularia polytricha</i> , blanchiert, zum Herstellen von Fertiggerichten (a)	410	0	1. Januar bis 31. Dezember 1993

(¹) Siehe Taric-Codes im Anhang.

(a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

Artikel 2

Die Zollkontingente nach Artikel 1 werden durch die Kommission verwaltet, die alle für eine effiziente Verwaltung erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge aus dem betreffenden Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Rest des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Waren gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. OFFECIERS-VAN DE WIELE

*ANHANG***Taric-Codes**

Laufende Nummer	KN-Codes	Taric-Codes
09.2701	ex 0301 92 00	0301 92 00*10
	ex 0302 66 00	0302 66 00*10
	ex 0303 76 00	0303 76 00*10
09.2829	ex 3823 90 98	3823 90 98*50
09.2849	ex 0710 80 60	0710 80 60*10
09.2857	ex 2902 90 90	2902 90 90*80
09.2859	ex 2909 49 90	2909 49 90*10
09.2861	ex 2916 14 00	2916 14 00*20

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2107/93 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 1993****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5
und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1680/93 der Kommission⁽³⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 29. Juli 1993 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1680/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	131,15 ⁽²⁾ ⁽¹⁾
0712 90 19	131,15 ⁽²⁾ ⁽¹⁾
1001 10 00	152,73 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 90 91	128,21
1001 90 99	128,21 ^(*)
1002 00 00	135,78 ^(*)
1003 00 10	126,07
1003 00 20	126,07
1003 00 80	126,07 ^(*)
1004 00 00	76,87
1005 10 90	131,15 ⁽²⁾ ⁽¹⁾
1005 90 00	131,15 ⁽²⁾ ⁽¹⁾
1007 00 90	137,08 ^(*)
1008 10 00	29,16 ^(*)
1008 20 00	80,65 ^(*)
1008 30 00	33,09 ^(*)
1008 90 10	(^(*))
1008 90 90	33,09
1101 00 00	206,24 ^(*)
1102 10 00	219,09
1103 11 30	241,95
1103 11 50	241,95
1103 11 90	233,21
1107 10 11	239,09
1107 10 19	181,40
1107 10 91	235,28
1107 10 99	178,55
1107 20 00	206,29

(¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(³) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(⁸) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(⁹) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2108/93 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 1993****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1681/93 der Kommission ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im

Referenzzeitraum vom 29. Juli 1993 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 30	0	0	0	0
1103 11 50	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2109/93 DER KOMMISSION
vom 30. Juli 1993
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1544/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 764/93 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1996/93⁽⁶⁾, festgesetzt
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1993, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (%)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 ⁽¹⁾	AKP Bangladesch (⁽¹⁾) (⁽²⁾) (⁽³⁾)	Drittländer (außer AKP) (⁽⁴⁾)
1006 10 21	—	155,22	317,65
1006 10 23	—	163,96	335,13
1006 10 25	—	163,96	335,13
1006 10 27	251,35	163,96	335,13
1006 10 92	—	155,22	317,65
1006 10 94	—	163,96	335,13
1006 10 96	—	163,96	335,13
1006 10 98	251,35	163,96	335,13
1006 20 11	—	194,93	397,06
1006 20 13	—	205,85	418,91
1006 20 15	—	205,85	418,91
1006 20 17	314,18	208,85	418,91
1006 20 92	—	194,93	397,06
1006 20 94	—	205,85	418,91
1006 20 96	—	205,85	418,91
1006 20 98	314,18	205,85	418,91
1006 30 21	—	240,37	504,60
1006 30 23	—	311,94	647,65
1006 30 25	—	311,94	647,65
1006 30 27	485,74	311,94	647,65
1006 30 42	—	240,37	504,60
1006 30 44	—	311,94	647,65
1006 30 46	—	311,94	647,65
1006 30 48	485,74	311,94	647,65
1006 30 61	—	256,35	537,40
1006 30 63	—	334,79	694,29
1006 30 65	—	334,79	694,29
1006 30 67	520,72	334,79	694,29
1006 30 92	—	256,35	537,40
1006 30 94	—	334,79	694,29
1006 30 96	—	334,79	694,29
1006 30 98	520,72	334,79	694,29
1006 40 00	—	78,73	163,46

(⁽¹⁾) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(⁽²⁾) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(⁽³⁾) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(⁽⁴⁾) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(⁽⁵⁾) Bei der Einfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 festgelegte Abschöpfung.

(⁽⁶⁾) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten abschöpfungsfrei eingeführt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2110/93 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 1993****zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1544/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3862/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1997/93⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden

Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, abgeän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 86.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1993, S. 21.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

KN-Code	laufender Monat 8	(ECU/Tonne)		
		1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2111/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1544/93⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf die Gestehungskosten dieser Erzeugnisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der Kommission vom 25. Juni 1993 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzserzeugnisses, das für nicht Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁶⁾, wird — nach

Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung, berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 3,02 ECU für eine Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽⁷⁾ über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten, verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 444/92⁽⁸⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽¹⁰⁾, sieht gemäß ihrem Artikel 3 Absatz 4 vor, daß bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 8 000 Tonnen die Abschöpfung bei der Einfuhr von Weizenkleie, die unter den KN-Code 2302 30 fällt und aus den Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans stammt, nach dem französischen überseeischen Departement Réunion nicht erhoben wird.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹¹⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1028/93⁽¹³⁾, sieht vor, daß die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 121.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 1.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 518/92⁽¹⁾, (EWG) Nr. 519/92⁽²⁾ und (EWG) Nr. 520/92⁽³⁾ des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Polen, Ungarn bzw. der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen im Sektor Getreide zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 955/92⁽⁵⁾, erlassen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar 1987 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 und 0714 90 mit Ursprung in bestimmten Drittländern⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3909/92⁽⁷⁾, wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Abschöpfung auf 6 % des Zollwerts begrenzt ist.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽⁹⁾, ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und den zu ihrer Anwendung für Glukose und Glukosesirup gemäß den KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99 und 1702 40 90 erlassenen Vorschriften auf Glukose und Glukosesirup der KN-Codes 1702 30 51 und 1702 30 59 auszudehnen. Die für die erstgenannten Codes geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse der letztgenannten Codes anzuwenden. Diese

Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹⁰⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹¹⁾ erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 16. 4. 1992, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 394 vom 31. 12. 1992, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
KN-Code	Abschöpfungen ⁽⁸⁾		KN-Code	Abschöpfungen ⁽⁸⁾	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)		AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
0714 10 10 ⁽¹⁾	122,33	128,98	1104 22 90	81,33	84,35
0714 10 91	125,96 ⁽²⁾ ⁽⁷⁾	125,96	1104 23 10	212,45	215,47
0714 10 99	124,15	128,98	1104 23 30	212,45	215,47
0714 90 11	125,96 ⁽²⁾ ⁽⁷⁾	125,96	1104 23 90	135,44	138,46
0714 90 19	124,15 ⁽²⁾	128,98	1104 29 11	175,93	178,95
1102 20 10	239,00	245,04	1104 29 15	181,24	184,26
1102 20 90	135,44	138,46	1104 29 19	227,02	230,04
1102 30 00	174,16	177,18	1104 29 31	211,65	214,67
1102 90 10	226,73	232,77	1104 29 35	218,03	221,05
1102 90 30	143,52	149,56	1104 29 39	227,02	230,04
1102 90 90	144,73	147,75	1104 29 91	134,93	137,95
1103 12 00	143,52	149,56	1104 29 95	139,00	142,02
1103 13 10	239,00	245,04	1104 29 99	144,73	147,75
1103 13 90	135,44	138,46	1104 30 10	99,21	105,25
1103 14 00	174,16	177,18	1104 30 90	99,59	105,63
1103 19 10	245,29	251,33	1106 20 10	122,33 ⁽³⁾	128,98
1103 19 30	226,73	232,77	1106 20 90	210,15 ⁽³⁾	234,33
1103 19 90	144,73	147,75	1108 11 00	291,02	311,57
1103 21 00	238,10	244,14	1108 12 00	213,78	234,33
1103 29 10	245,29	251,33	1108 13 00	213,78	234,33 ⁽⁶⁾
1103 29 20	226,73	232,77	1108 14 00	106,89	234,33
1103 29 30	143,52	149,56	1108 19 10	249,74	280,57
1103 29 40	239,00	245,04	1108 19 90	106,89 ⁽³⁾	234,33
1103 29 50	174,16	177,18	1109 00 00	529,12	710,46
1103 29 90	144,73	147,75	1702 30 51	278,84	375,56
1104 11 10	128,48	131,50	1702 30 59	213,78	280,27
1104 11 90	251,92	257,96	1702 30 91	278,84	375,56
1104 12 10	81,33	84,35	1702 30 99	213,78	280,27
1104 12 90	159,47	165,51	1702 40 90	213,78	280,27
1104 19 10	238,10	244,14	1702 90 50	213,78	280,27
1104 19 30	245,29	251,33	1702 90 75	292,12	388,84
1104 19 50	239,00	245,04	1702 90 79	203,15	269,64
1104 19 91	295,74	301,78	2106 90 55	213,78	280,27
1104 19 99	255,40	261,44	2302 10 10	54,74	60,74
1104 21 10	201,54	204,56	2302 10 90	117,31	123,31
1104 21 30	201,54	204,56	2302 20 10	54,74	60,74
1104 21 50	314,90	320,94	2302 20 90	117,31	123,31
1104 21 90	128,48	131,50	2302 30 10	54,74 ⁽⁹⁾	60,74
1104 22 10 10 ⁽⁴⁾	81,33	84,35	2302 30 90	117,31 ⁽⁹⁾	123,31
1104 22 10 90 ⁽⁵⁾	143,52	146,54	2302 40 10	54,74	60,74
1104 22 30	143,52	146,54	2302 40 90	117,31	123,31
1104 22 50	127,58	130,60	2303 10 11	265,56	446,90

- (¹) Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.
- (³) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean nicht erhoben :
- Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,
 - Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,
 - Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,
 - Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.
- (⁴) TARIC-Code : gestutzter Hafer.
- (⁵) TARIC-Code : KN-Code 1104 22 10, anderer als gestutzter Hafer.
- (⁶) Bei Anwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 vorgesehenen Regelung wird die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt.
- (⁷) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (⁸) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.
- (⁹) Die Abschöpfung gilt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 nicht für Weizenkleie mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP), die unmittelbar in das französische überseeische Departement Réunion eingeführt wird.
- (¹⁰) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2112/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der
Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist
in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung
(EWG) Nr. 1766/92 geregelt. Die Auswirkung der auf die
Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren
Abschöpfungen auf deren Gesteungskosten wird gemäß
Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 der
Kommission vom 25. Juni 1993 über die Regelung für
Getreidemischfuttermittel⁽²⁾, nach Maßgabe des Mittel-
werts der Abschöpfungen berechnet, die während der
ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr
auf die betreffenden Grunderzeugnisse, Mais und Mager-
milchpulver erhoben werden, aus denen diese Misch-
futtermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert nach
Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellen-
preises für die betreffenden Grunderzeugnisse berichtigt
wird.

Der feste Teilbetrag ist mit Artikel 6 der Verordnung
(EWG) Nr. 1619/93 festgesetzt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen
Raum und im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, ist
die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreide-
verarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verord-
nung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über
die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in
den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽³⁾,
verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 444/92⁽⁴⁾,
um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeug-
nisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-

ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁵⁾ werden bei der
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen
erhoben.

Es ist außerdem der Beschluß 93/239/EWG des Rates
vom 15. März 1993 über den Abschluß der Abkommen in
Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik
Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island,
dem Königreich Norwegen und dem Königreich
Schweden andererseits über die vorläufige Anwendung
der von denselben Vertragsparteien am 2. Mai 1992 in
Porto unterzeichneten Abkommen über bestimmte Ver-
einbarungen für den Sektor Landwirtschaft⁽⁶⁾ zu berück-
sichtigen. Die Kommission hat die für die Einfuhr der
genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden
geltenden Durchführungsbestimmungen mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 1267/93 der Kommission⁽⁷⁾ erlassen.

mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁸⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der
Kommission⁽⁹⁾ erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und die Verordnung
(EWG) Nr. 1619/93 fallenden Mischfuttermittel zu
erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 109 vom 1. 5. 1993, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 129 vom 27. 5. 1993, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen ⁽¹⁾	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
2309 10 11	21,24	32,12 ⁽²⁾
2309 10 13	498,99	509,87 ⁽²⁾
2309 10 31	66,39	77,27 ⁽²⁾
2309 10 33	544,14	555,02 ⁽²⁾
2309 10 51	132,78	143,66 ⁽²⁾
2309 10 53	610,53	621,41 ⁽²⁾
2309 90 31	21,24	32,12
2309 90 33	498,99	509,87
2309 90 41	66,39	77,27
2309 90 43	544,14	555,02
2309 90 51	132,78	143,66
2309 90 53	610,53	621,41

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽²⁾ Die Abschöpfung kann gemäß den Regelungen, die sich aus dem zwischen der Gemeinschaft und Schweden geschlossenen Abkommen (ABl. Nr. L 109 vom 1. 5. 1993) und aus der Verordnung (EWG) Nr. 1267/93 (ABl. Nr. L 129 vom 27. 5. 1993) ergeben, herabgesetzt werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2113/93 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 1993****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der
Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur
Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung
der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden
Maßnahmen⁽²⁾ kann für die in Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt
werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß unter Berück-
sichtigung der in Artikel 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1533/93 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽³⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der
Kommission⁽⁴⁾ erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser
Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstat-
tungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (¹)	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12	5. Term. 1	6. Term. 2
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 20 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 80 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	- 70,00	- 70,00	- 70,00	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 30 200	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 30 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 50 200	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 50 400	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 50 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 alle Drittländer.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2114/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1993

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der
Kommission⁽²⁾, mit Durchführungsbestimmungen zur
Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung
der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden
Maßnahmen kann für in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c)
der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannte Malz ein
Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichti-
gungsbetrag muß unter Berücksichtigung der in Artikel 2
der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 aufgeführten
Faktoren berechnet werden.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽³⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der
Kommission⁽⁴⁾ erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser
Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genannte Betrag, um den die im voraus
festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1993, S. 21.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der bei der Erstattung
für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Laufender Monat 8	1 Term. 9	2 Term. 10	3 Term. 11	4 Term. 12	5 Term. 1
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	6 Term. 2	7 Term. 3	8 Term. 4	9 Term. 5	10 Term. 6	11 Term. 7
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2115/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1544/93⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates⁽⁴⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Reissektor festsetzt, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 des Rates⁽⁵⁾ über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von

Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 bestimmt in Artikel 6 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁶⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedsstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾ erlassen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁸⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der Ausfuhr-
erstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)		(ECU/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag (¹)	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag (¹)
1102 20 10 100 (²)	124,03	1104 23 10 900	—
1102 20 10 300 (²)	106,31	1104 29 11 000	42,67
1102 20 10 900 (²)	—	1104 29 15 000	—
1102 20 90 100 (²)	106,31	1104 29 19 000	—
1102 20 90 900 (²)	—	1104 29 91 000	41,83
1102 30 00 000	—	1104 29 95 000	41,83
1102 90 10 100	74,75	1104 30 10 000	10,46
1102 90 10 900	50,83	1104 30 90 000	22,15
1102 90 30 100	105,46	1107 10 11 000	74,46
1102 90 30 900	—	1107 10 91 000	88,70
1103 12 00 100	105,46	1108 11 00 200	83,66
1103 12 00 900	—	1108 11 00 300	83,66
1103 13 10 100 (²)	159,46	1108 11 00 800	—
1103 13 10 300 (²)	124,03	1108 12 00 200	141,74
1103 13 10 500 (²)	106,31	1108 12 00 300	141,74
1103 13 10 900 (²)	—	1108 12 00 800	—
1103 13 90 100 (²)	106,31	1108 13 00 200	141,74
1103 13 90 900 (²)	—	1108 13 00 300	141,74
1103 14 00 000	—	1108 13 00 800	—
1103 19 10 000	41,83	1108 14 00 200	—
1103 19 30 100	77,24	1108 14 00 300	—
1103 19 30 900	—	1108 14 00 800	—
1103 21 00 000	42,67	1108 19 10 200	122,39
1103 29 20 000	50,83	1108 19 10 300	122,39
1103 29 30 000	—	1108 19 10 800	—
1103 29 40 000	—	1108 19 90 200	—
1104 11 90 100	74,75	1108 19 90 300	—
1104 11 90 900	—	1108 19 90 800	—
1104 12 90 100	117,18	1109 00 00 100	0,00
1104 12 90 300	93,74	1109 00 00 900	—
1104 12 90 900	—	1702 30 51 000	185,15
1104 19 10 000	42,67	1702 30 59 000	141,74
1104 19 50 110	141,74	1702 30 91 000	185,15
1104 19 50 130	115,17	1702 30 99 000	141,74
1104 19 50 150	—	1702 40 90 000	141,74
1104 19 50 190	—	1702 90 50 100	185,15
1104 19 50 900	—	1702 90 50 900	141,74
1104 19 91 000	—	1702 90 75 000	194,01
1104 21 10 100	74,75	1702 90 79 000	134,66
1104 21 10 900	—	2106 90 55 000	141,74
1104 21 30 100	74,75	2302 10 10 000	—
1104 21 30 900	—	2302 10 90 100	—
1104 21 50 100	99,66	2302 10 90 900	—
1104 21 50 300	79,73	2302 20 10 000	—
1104 21 50 900	—	2302 20 90 100	—
1104 22 10 100	93,74	2302 20 90 900	—
1104 22 10 900	—	2302 30 10 000	—
1104 22 30 100	99,60	2302 30 90 000	—
1104 22 30 900	—	2302 40 10 000	—
1104 22 50 000	—	2302 40 90 000	—
1104 23 10 100	132,89	2303 10 11 100	—
1104 23 10 300	101,88	2303 10 11 900	—

(¹) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

(²) Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2116/93 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 1993****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2
dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kom-
mission vom 29. September 1969 über die Gewährung und
Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von
Getreidemischfuttermitteln⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3630/91⁽³⁾, stützt sich die
Berechnung der Ausfuhrerstattung insbesondere auf den
Durchschnitt der bei den am häufigsten verwendeten
Getreidearten gewährten Erstattungen bzw. berechneten
Abschöpfungen, berichtigt nach Maßgabe des im
laufenden Monat geltenden Schwellenpreises. Bei dieser
Berechnung muß der Gehalt an Getreideerzeugnissen
ebenfalls berücksichtigt werden. Es ist daher zum Zwecke
der Vereinfachung angebracht, die Getreidemischfuter-
mittel in Kategorien einzuteilen und die Erstattung für
jede Kategorie unter Zugrundelegung der Getreideerzeug-
nismenge festzusetzen, die der betreffenden Kategorie
entspricht. Der Erstattungsbetrag muß außerdem den
Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betref-
fenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis,
Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhin-
dern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren
Rechnung zu tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Ge-
gebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser
Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 der
Kommission⁽⁴⁾ kann die Erstattung nach der Bestim-
mung differenziert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁵⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der
Kommission⁽⁶⁾ erlassen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden ;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁷⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien
(Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht
in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und
7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.

Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die
Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung fest-
zusetzen sind.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der
Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 unterliegen, werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 344 vom 14. 12. 1991, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der Ausfuhr-
erstattungen für Getreidemischfuttermittel

(ECU / Tonne)		(ECU / Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (°)	Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (°)
2309 10 11 110	4,43	2309 90 53 290	4,58
2309 10 13 110	4,43	2309 10 11 310	17,72
2309 10 31 110	4,43	2309 10 13 310	17,72
2309 10 33 110	4,43	2309 10 31 310	17,72
2309 10 51 110	4,43	2309 10 33 310	17,72
2309 10 53 110	4,43	2309 10 51 310	17,72
2309 90 31 110	4,43	2309 10 53 310	17,72
2309 90 33 110	4,43	2309 90 31 310	17,72
2309 90 41 110	4,43	2309 90 33 310	17,72
2309 90 43 110	4,43	2309 90 41 310	17,72
2309 90 51 110	4,43	2309 90 43 310	17,72
2309 90 53 110	4,43	2309 90 51 310	17,72
2309 10 11 190	2,29	2309 90 53 310	17,72
2309 10 13 190	2,29	2309 10 11 390	9,17
2309 10 31 190	2,29	2309 10 13 390	9,17
2309 10 33 190	2,29	2309 10 31 390	9,17
2309 10 51 190	2,29	2309 10 33 390	9,17
2309 10 53 190	2,29	2309 10 51 390	9,17
2309 90 31 190	2,29	2309 10 53 390	9,17
2309 90 33 190	2,29	2309 90 31 390	9,17
2309 90 41 190	2,29	2309 90 33 390	9,17
2309 90 43 190	2,29	2309 90 41 390	9,17
2309 90 51 190	2,29	2309 90 43 390	9,17
2309 90 53 190	2,29	2309 90 51 390	9,17
2309 10 11 210	8,86	2309 90 53 390	9,17
2309 10 13 210	8,86	2309 10 31 410	26,58
2309 10 31 210	8,86	2309 10 33 410	26,58
2309 10 33 210	8,86	2309 10 51 410	26,58
2309 10 51 210	8,86	2309 10 53 410	26,58
2309 10 53 210	8,86	2309 90 41 410	26,58
2309 90 31 210	8,86	2309 90 43 410	26,58
2309 90 33 210	8,86	2309 90 51 410	26,58
2309 90 41 210	8,86	2309 90 53 410	26,58
2309 90 43 210	8,86	2309 10 31 490	13,75
2309 90 51 210	8,86	2309 10 33 490	13,75
2309 90 53 210	8,86	2309 10 51 490	13,75
2309 10 11 290	4,58	2309 10 53 490	13,75
2309 10 13 290	4,58	2309 90 41 490	13,75
2309 10 31 290	4,58	2309 90 43 490	13,75
2309 10 33 290	4,58	2309 90 51 490	13,75
2309 10 51 290	4,58	2309 90 53 490	13,75
2309 10 53 290	4,58	2309 10 31 510	35,44
2309 90 31 290	4,58	2309 10 33 510	35,44
2309 90 33 290	4,58	2309 10 51 510	35,44
2309 90 41 290	4,58	2309 10 53 510	35,44
2309 90 43 290	4,58	2309 90 41 510	35,44
2309 90 51 290	4,58	2309 90 43 510	35,44

(ECU / Tonne)		(ECU / Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (¹)	Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (¹)
2309 90 51 510	35,44	2309 10 53 690	22,92
2309 90 53 510	35,44	2309 90 41 690	22,92
2309 10 31 590	18,33	2309 90 43 690	22,92
2309 10 33 590	18,33	2309 90 51 690	22,92
2309 10 51 590	18,33	2309 90 53 690	22,92
2309 10 53 590	18,33	2309 10 51 710	53,15
2309 90 41 590	18,33	2309 10 53 710	53,15
2309 90 43 590	18,33	2309 90 51 710	53,15
2309 90 51 590	18,33	2309 90 53 710	53,15
2309 90 53 590	18,33	2309 10 51 790	27,50
2309 10 31 610	44,30	2309 10 53 790	27,50
2309 10 33 610	44,30	2309 90 51 790	27,50
2309 10 51 610	44,30	2309 90 53 790	27,50
2309 10 53 610	44,30	2309 10 51 810	62,01
2309 90 41 610	44,30	2309 10 53 810	62,01
2309 90 43 610	44,30	2309 90 51 810	62,01
2309 90 51 610	44,30	2309 90 53 810	62,01
2309 90 53 610	44,30	2309 10 51 890	32,08
2309 10 31 690	22,92	2309 10 53 890	32,08
2309 10 33 690	22,92	2309 90 51 890	32,08
2309 10 51 690	22,92	2309 90 53 890	32,08

(¹) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB : Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

Für die Erzeugnisse der in der vorstehenden Tabelle nicht genannten KN-Codes 2309 10 11, 2309 10 13, 2309 10 31, 2309 10 33, 2309 10 51, 2309 10 53, 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53 ist keine Erstattung vorgesehen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2117/93 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 1993****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 ⁽⁴⁾, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag

seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1724/93 der Kommission ⁽⁵⁾ wurden die im Zuckerwirtschaftsjahr 1993/94 geltenden, in ECU festgesetzten Preise und Beträge infolge der Währungsneufestsetzungen im Wirtschaftsjahr 1992/93 bestimmt.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse setzt sich gemäß Absatz 6 des Artikels 16 aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen. Der feste Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem zehnten Teil des festen Teilbetrags, der gemäß Artikel 11 Absatz 1 unter B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates ⁽⁶⁾, zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 90 50 festgesetzt wurde, und der bewegliche Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem Hundertfachen des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung, die jeweils vom ersten Tag eines Monats an für die in Absatz 1 Buchstabe d) des vorgenannten Artikels 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt. Die Abschöpfung muß jeden Monat festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽⁷⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 127.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽²⁾ erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen führt zu der Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für diese Erzeugnisse entsprechend dem Anhang dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen werden dem Anhang entsprechend festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff ⁽¹⁾
1702 20 10	0,4343	—
1702 20 90	0,4343	—
1702 30 10	—	53,10
1702 40 10	—	53,10
1702 60 10	—	53,10
1702 60 90	0,4343	—
1702 90 30	—	53,10
1702 90 60	0,4343	—
1702 90 71	0,4343	—
1702 90 90	0,4343	—
2106 90 30	—	53,10
2106 90 59	0,4343	—

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2118/93 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 1993****zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr von Zucker, der aus bestimmten Drittländern stammt und für die portugiesischen Raffinerien bestimmt ist, zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 1993 eine verminderte Abschöpfung erhoben.

Nach Artikel 16a Absatz 2 derselben Verordnung entspricht die verminderte Abschöpfung dem gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bei der Einfuhr geltenden Interventionspreis für Rohzucker, vermindert um den Durchschnitt der an der Börse von London notierten, in den zwanzig ersten Tagen des Monats vor dem Monat, in dem die verminderte Abschöpfung gilt, gegebenenfalls auf die cif-Stufe umgerechneten Spot-Preise für Rohzucker.

Gemäß Artikel 16a Absatz 5 der genannten Verordnung ist die verminderte Abschöpfung monatlich für den folgenden Monat zu bestimmen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽³⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁴⁾ erlassen.

Die Umsetzung der vorstehenden Überlegungen führt zur Festsetzung der bei der Einfuhr des betreffenden Rohzuckers zu erhebenden verminderten Abschöpfung in der nachstehend angegebenen Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Portugal wird bei der Einfuhr der in Artikel 16a der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und zu raffinierenden Mengen Rohzucker der KN-Codes 1701 11 10 und 1701 12 10 eine auf 24,10 ECU/100 kg verminderte Abschöpfung erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2119/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1993

zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates
vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Trockenfutter⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2275/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1117/78 wird für das in Artikel 1 Buchstaben b) und
c) derselben Verordnung genannte Trockenfutter, das aus
in der Gemeinschaft geerntetem Futter hergestellt wurde,
eine ergänzende Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis
über dem durchschnittlichen Weltmarktpreis liegt. Diese
Beihilfe berücksichtigt einen Prozentsatz der Differenz
zwischen diesen beiden Preisen.

Dieser Zielpreis im Sektor Trockenfutter wurde mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1288/93 des Rates⁽³⁾ festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission
(⁴), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1663/93⁽⁵⁾, wurden die in Ecu festgesetzten, wegen
der Währungsneufestsetzungen zu ändernden Preise und
Beträge aufgelistet. Im Rahmen des automatischen
Abbaus der negativen Währungsabweichungen muß auf
diese Preise und Beträge ab dem Beginn des Wirtschafts-
jahres 1993/94 der mit der Verordnung (EWG)
Nr. 537/93 der Kommission⁽⁶⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1331/93⁽⁷⁾, festgesetzte Koeffi-
zient angewandt werden. Diesem Koeffizienten ist ab
dem Beginn des genannten Wirtschaftsjahres bei der
Berechnung der Beihilfe Rechnung zu tragen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2065/92 des Rates⁽⁸⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1288/93⁽⁹⁾,
wurde der Prozentsatz gemäß Artikel 5 der Verordnung
(EWG) Nr. 1117/78 für das Wirtschaftsjahr 1993/94 auf
70 % festgesetzt.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für ein in
Rotterdam geliefertes, in Pellets und lose angebotenes
Erzeugnis der Standardqualität, für das der Zielpreis fest-
gesetzt worden ist, ermittelt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates
vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegeling für Trocken-

futter⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1110/89⁽¹¹⁾, muß der durchschnittliche Weltmarkt-
preis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster und dritter
Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78
genannten Erzeugnisse unter Zugrundelegung der
günstigsten tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten unter
Ausschluß der Angebote und Notierungen, die nicht als
repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen
werden können, ermittelt werden. Dabei sind die Ange-
bote und Notierungen zu berücksichtigen, die innerhalb
der ersten 25 Tage des betreffenden Monats festgestellt
wurden und die sich auf Lieferungen beziehen, die im
Laufe des folgenden Kalendermonats durchgeführt
werden können. Der so ermittelte durchschnittliche Welt-
marktpreis wird der Festsetzung der im darauffolgenden
Monat geltenden Beihilfe zugrunde gelegt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorge-
nannten Voraussetzungen nicht entsprechen, müssen die
erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden.
Diese Berichtigungen sind in Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1528/78 der Kommission⁽¹²⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/93⁽¹³⁾, angegeben.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78
wird, falls für die Ermittlung des durchschnittlichen
Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung
zugrunde gelegt werden können, dieser Preis anhand der
Wertsomme der konkurrierenden Erzeugnisse ermittelt.
Diese Erzeugnisse sind in Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1528/78 aufgeführt.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78
wird, falls die Terminpreise nicht mit dem in dem Monat,
in dem der Antrag eingereicht wird, geltenden Preis über-
einstimmen, der Betrag der Beihilfe anhand eines Berich-
tigungsbetrags berichtigt, der unter Berücksichtigung der
Terminpreistendenz errechnet wird.

Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt,
so muß der Berichtigungsbetrag dem Unterschied
zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und
dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis ent-
sprechen, der unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3
der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien
ermittelt wird und für eine Lieferung gilt, die im Laufe
eines anderen Monats als dem der ersten Anwendung der
Beihilfe durchzuführen ist, und zwar unter Anwendung
des gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1117/78 festgesetzten Prozentsatzes. Kann der durch-
schnittliche Weltmarktterminpreis für einen oder
mehrere Monate nicht unter Anwendung der in Artikel 3
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten
Kriterien ermittelt werden, so muß der Berichtigungsbe-

(¹) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 1.

(⁴) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

(⁵) ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 18.

(⁶) ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.

(⁷) ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.

(⁸) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 48.

(⁹) ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 1.

(¹⁰) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

(¹¹) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 1.

(¹²) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.

(¹³) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 114.

trag für den oder die betreffenden Monate so festgesetzt werden, daß die Beihilfe gleich Null ist.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽¹⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽²⁾ erlassen.

Die Beihilfe ist einmal im Monat in der Weise festzusetzen, daß sie bereits am ersten Tag des Monats, der auf das Festsetzungsdatum folgt, angewandt werden kann.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die der Kommission bekannten Angebote und Notierungen

geht hervor, daß die Beihilfe für Trockenfutter gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter

Beträge der Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. August 1993 :

(ECU/t)

	— Durch künstliche Wärmetrock- nung getrocknetes Futter — Eiweißkonzentrate	Auf andere Weise getrocknetes Futter
August 1993	62,547	37,857

Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

September 1993	62,572	37,882
Oktober 1993	62,733	38,043
November 1993	62,650	37,960
Dezember 1993	62,650	37,960
Januar 1994	60,054	35,364

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2120/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1993

zur Festsetzung der für Baumwolle zu gewährenden Beihilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
dortige Protokoll Nr. 14, und durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1554/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 wird
für in der Gemeinschaft geerntete nicht entkörnte Baum-
wolle eine Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis über dem
entsprechenden Weltmarktpreis liegt.

Diese Beihilfe entspricht dem Unterschied zwischen den
genannten zwei Preisen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1555/93 des Rates ⁽⁴⁾
wurde der Zielpreis für Baumwolle für das Wirtschaftsjahr
1993/94 festgesetzt. Dieser Preis wurde mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 2044/93 der Kommission ⁽⁵⁾ infolge der
Währungsneufestsetzungen verringert.

Nach Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verord-
nung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur
Anpassung der durch das Protokoll Nr. 4 im Anhang zur
Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihil-
feregulierung für Baumwolle ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1553/93 ⁽⁷⁾, wird die im Wirt-
schaftsjahr 1993/94 für Baumwolle zu gewährende
Beihilfe um den mit der Verordnung (EWG) Nr. 2511/92
der Kommission ⁽⁸⁾ auf 5,140 ECU/100 kg festgesetzten
Betrag und um den Betrag gekürzt, der sich je nach der
voraussichtlichen Überschreitung der garantierten

Höchstmenge gemäß Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterab-
satz der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 ergibt. Die
Beihilfe wird deshalb, unter Kürzung um insgesamt
20,359 ECU/100 kg, vorläufig berechnet.

Der auf dem Weltmarkt für nicht entkörnte Baumwolle
geltende Preis wird in regelmäßigen Abständen unter
Berücksichtigung des geschätzten Ertrags der Gemein-
schaftserzeugung an Baumwollkörnern und erkörnter
Baumwolle sowie der Nettoentkörnungskosten unter
Zugrundelegung des für die genannten Erzeugnisse fest-
gestellten Weltmarktpreises ermittelt.

Für die genannten zwei Erzeugnisse wird der Weltmarkt-
preis gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 bestimmt.

Läßt sich der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baum-
wolle nicht wie vorgesehen bestimmen, wird er nach
Maßgabe des zuletzt bestimmten Preises festgelegt.

Der letztgenannte Preis entspricht der Summe der für
entkörnte Baumwolle und für Baumwollkörner gemäß
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der
Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der
Beihilferegulierung für Baumwolle ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2046/93 ⁽¹⁰⁾, erzielt, um die
Entkörnungskosten verringerten Beträge.

Diese Beträge werden unter Zugrundelegung der gemäß
den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89
bestimmten Preise, der Weltmarktpreis unter Zugrundele-
gung der günstigsten Angebote mit Ausnahme der Ange-
bote und Notierungen ermittelt, die für die tatsächliche
Marktentwicklung nicht repräsentativ sind.

Bezüglich der Angebote und Notierungen, die den
beschriebenen Voraussetzungen nicht genügen, müssen
die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden.

Läßt sich der Weltmarktpreis für Baumwollkörner nicht
anhand von Angebot und Notierung bestimmen, wird er
gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 unter Berücksichtigung der in der Gemein-
schaft festgestellten günstigsten Angebote und Notie-
rungen oder, wenn dies nicht möglich ist, des um die
Verarbeitungskosten verminderten Preises festgelegt, der
für die bei der Körnerverarbeitung in der Gemeinschaft
gewonnenen Erzeugnisse erzielt wird. Der letztere Preis
wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89
bestimmt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 28. 7. 1993, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 21.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 250 vom 29. 8. 1992, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 185 vom 28. 7. 1993, S. 19.

Die in der Währung von Drittländern ausgedrückten Beträge werden mit den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽¹⁾ genannten repräsentativen Kursen umgerechnet. Diese Kurse sind außerdem für die sich auf die Währungen der Mitgliedstaaten beziehenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse bestimmend. Die betreffenden Durchführungsvorschriften wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽²⁾ festgelegt.

Die Beihilfe wird monatlich so festgesetzt, daß sie ab dem ersten Tag des Monats nach dem Tag ihrer Festsetzung gewährt werden kann. In der Zwischenzeit könnte sie geändert werden.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen auf die der Kommission vorliegenden Angebote und Notierungen folgt, daß die für Baumwolle zu gewährende Beihilfe wie nachstehend angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu gewährende Beihilfe wird wie folgt festgesetzt:

63,419 ECU/100 kg.

(2) Die im Wirtschaftsjahr 1993/94 geltende Beihilfe wird jedoch mit Wirkung zum 1. August 1993 bestätigt oder ersetzt, um den Auswirkungen der die garantierten Höchstmengen betreffenden Regelung Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2121/93 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 1993****zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit
der Verordnung (EWG) Nr. 2102/93 der Kommission⁽²⁾
festgesetzt.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 3813/92 wird der landwirtschaftliche Umrechnungs-
kurs einer floatenden Währung geändert, wenn diese
Währung im letzten Referenzzeitraum eines Monats
gegenüber dem repräsentativen Marktkurs um mehr als
zwei Punkte abweicht. In diesem Fall wird ein neuer
landwirtschaftlicher Umrechnungskurs so festgesetzt, daß
sich diese Währungsabweichung um die Hälfte verringert.

Zur Bestimmung der repräsentativen Marktkurse werden
Referenzzeiträume zugrunde gelegt, die gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom
30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die
Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwen-
deten Umrechnungskurse⁽³⁾ zu bestimmen sind.

Unter Berücksichtigung der im Referenzzeitraum vom 26.
bis 30. Juli 1993 für das Pfund Sterling und am 30. Juli
1993 für die spanische Peseta und den portugiesischen
Escudo festgestellten Wechselkurse muß für das Pfund
Sterling, die spanische Peseta und den portugiesischen
Escudo ein neuer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs
festgesetzt werden.

Nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirt-
schaftlicher Umrechnungskurs angepaßt, wenn er um
mehr als vier Punkte gegenüber dem landwirtschaftlichen
Umrechnungskurs abweicht, der am Tag des für den
betreffenden Betrag maßgebenden Tatbestands gilt. In
diesem Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaft-
liche Umrechnungskurs dem geltenden Kurs bis auf vier
Punkte angenähert. Es ist der Kurs zu bestimmen, der
den im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in
Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festge-
setzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch
den gegenüber dem Ecu geltenden Kurs der betreffenden
Währung in Anhang II,

- der in Tabelle A genannt ist, wenn letzterer den im
voraus festgesetzten Kurs übersteigt, oder
- der in Tabelle B genannt ist, wenn letzterer niedriger
ist als der im voraus festgesetzte Kurs.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 2102/93 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 190 vom 30. 7. 1993, S. 50.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	48,5563	bfrs/lfrs
	8,97989	Dkr
	2,35418	DM
	319,060	Dr
	190,382	Pta
	7,89563	ffrs
	0,976426	Ir£
2 166,58		Lit
	2,65256	hfl
236,933		Esc
0,920969		£Stg

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	46,6888	bfrs/lfrs	1 ECU =	50,5795	bfrs/lfrs
	8,63451	Dkr		9,35405	Dkr
	2,26363	DM		2,45227	DM
	306,788	Dr		332,354	Dr
	183,060	Pta		198,315	Pta
	7,59195	ffrs		8,22461	ffrs
	0,938871	Ir£		1,01711	Ir£
2 083,25		Lit	2 256,85		Lit
	2,55054	hfl		2,76308	hfl
227,820		Esc	246,805		Esc
0,885547		£Stg	0,959343		£Stg

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2122/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1993

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1544/93⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90⁽⁵⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Liegt kein Nachweis vor, daß für die auszuführende Ware keine Produktionserstattung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis⁽⁶⁾, gewährt wurde, so ist ferner vorzusehen, daß vom Betrag der Ausfuhrerstattung der am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung geltende Betrag dieser Produktionserstattung abgezogen wird ; dieses System ist das einzige, welches erlaubt, jegliche Schmuggelware zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽⁸⁾, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungs Vorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1708/93⁽¹⁰⁾, wurde eine Regelung für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen festgelegt, die bei der Berichtigung der Ausfuhrerstattungen zu berücksichtigen sind.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽¹¹⁾ genehmigt wurde,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 77.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

In Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist eine Differenzierung der Erstattungen erforderlich.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽¹⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Insbesondere bei Stärke des KN-Codes 1108 hängt die Ausfuhrerstattung für die Ausfuhr der Stärke als solche von der Einhaltung eines Trockenmassegehalts von 77 % für Kartoffelstärke und von 84 % für Getreidestärke ab.

Da bei Kartoffeln nur Stärkemehle einer gemeinsamen Marktordnung unterliegen, ist es notwendig, die Voraussetzungen zu definieren, denen diese Stärkemehle entsprechen müssen, um in den Genuß einer Erstattung zu kommen.

Bei Glucose- und Maltodextrinsirupen ist anzugeben, für welchen Gehalt an Trockenmasse der Erstattungssatz gilt.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführten Erzeugnisse gelten die im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze, sofern bei der Annahme der Ausfuhrerklärung und zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhrerstattung der Nachweis erbracht wird, daß für die bei der Herstellung der auszuführenden Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse eine Produktionserstattung nach der vorgeannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausführer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt,

aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis keine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

(3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz,

a) der am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware oder am Tag, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist,

oder

b) der im voraus festgesetzt ist,

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 auf das verarbeitete Grunderzeugnis am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert. Wenn aber auf die Erzeugnisse die Regelung der Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung Anwendung findet, dann wird die Ausfuhrerstattung um die an einem bestimmten Tag, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, geltende Produktionserstattung vermindert.

Artikel 2

(1) Die Erstattung für unter den KN-Code 1108 fallende Stärkemehle oder für unter Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 fallende Erzeugnisse, die durch Verarbeitung dieser Stärkemehle entstanden sind, erfolgt nur auf Vorlage einer Erklärung des Lieferanten dieser Erzeugnisse, in der bestätigt wird, daß diese direkt auf der Grundlage von Getreide, Kartoffeln oder Reis hergestellt wurden unter Ausschluß jeglicher Verwendung von Nebenerzeugnissen, die bei der Herstellung anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Waren entstanden sind.

Die im vorherigen Unterabsatz beschriebene Erklärung kann, bis auf Widerruf, für jegliche Lieferung, die von ein und demselben Erzeuger stammt, gültig sein; sie wird entsprechend den Vorschriften des Artikels 8 Absatz 1 und Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 überprüft.

(2) Beträgt der Trockenmassegehalt von gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 der Maisstärke gleichgestellter Kartoffelstärke 80 % oder darüber, gilt der im Anhang festgelegte Erstattungssatz; beträgt der Trockenmassegehalt weniger als 80 %, entspricht der Erstattungssatz dem im Anhang festgelegten Satz, multipliziert mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Trockenmasse und dividiert durch 80.

Für alle sonstigen Stärkemehle gilt der im Anhang festgesetzte Erstattungssatz, wenn der Trockenmassegehalt mindestens 87 % beträgt; liegt der Trockenmassegehalt unter 87 %, entspricht der Satz dem im Anhang festgesetzten Erstattungssatz, multipliziert mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Trockenmasse und dividiert durch 87.

(¹) ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

(3) Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes wird der Gehalt an Trockenmasse von Stärke nach dem in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2507/87⁽²⁾, festgelegten Verfahren für Mehle bestimmt.

(4) Bei der Beantragung der Ausfuhrerstattung muß der Antragsteller den Trockenmassegehalt der verarbeiteten Stärke deklarieren, sofern diese Angabe nicht von der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 erwähnten zuständigen Behörde gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes registriert wurde.

Artikel 3

(1) Liegt der Gehalt an Trockenmasse der Glucose- und Maltodextrinsirupe der KN-Codes 1702 30 59, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 oder 2106 90 55 bei 78 % oder darüber, ist der Erstattungssatz der gemäß dem Anhang festgelegte; liegt der Gehalt an Trockenmasse der genannten Sirupe unter 78 %, ist ein Erstattungssatz anzuwenden, der durch Multiplikation des tatsächlichen

Prozentgehalts an Trockenmasse mit dem gemäß dem Anhang festgelegten Erstattungssatz und Division durch 78 ermittelt wird.

(2) Zur Anwendung des obigen Absatzes wird der Gehalt an Trockenmasse der Glucose- und Maltodextrinsirupe gemäß der im Anhang II der Richtlinie 79/796/EWG des Rates⁽³⁾ vorgesehenen Methode 2 bestimmt oder durch irgendeine andere Methode, welche mindestens dieselbe Genauigkeit gewährleistet.

(3) Wird bei der Ausfuhr der Waren ein Erstattungsantrag gestellt, muß der Antragsteller den Gehalt an Trockenmasse der verwendeten Glucose- und Maltodextrinsirupe angeben, es sei denn, diese Angaben wurden schon gegenüber den in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 erwähnten Behörden gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes gemacht.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Artikel 3 gilt mit Wirkung vom 1. September 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 178 vom 5. 7. 1984, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 235 vom 20. 8. 1987, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 239 vom 22. 9. 1979, S. 24.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses ⁽²⁾
1001 10 00	Hartweizen : – verwendet als solcher : – – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – – in allen anderen Fällen – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeitete Körner (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 – – geschälte Körner des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Kleber des KN-Codes 1109 – – andere (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgriß und Feingriß des KN-Codes 1103)	 2,621 4,766 2,510 3,765 1,464 — 4,183
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn : – verwendet als solcher : – – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – – in allen anderen Fällen – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeitete Körner (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 – – geschälte Körner des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Kleber des KN-Codes 1109 – – andere (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgriß und Feingriß des KN-Codes 1103)	 2,301 4,183 2,510 3,765 1,464 — 4,183
1002 00 00	Roggen : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder perlförmig geschliffene Körner des KN-Codes 1104 – – gequetschte Roggenkörner oder Flocken des KN-Codes 1104 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andere (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1102)	 2,510 3,765 3,101 8,859 — 4,183
1003 00 80	Gerste : – verwendet als solche – verwendet in Form von : – – Mehl des KN-Codes 1102, Grobgriß und Feingriß des KN-Codes 1103 oder gequetschte Körner, Flocken und perlförmig geschliffene Körner des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andere	 5,383 3,768 3,230 3,101 8,859 — 5,383

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses ⁽²⁾
1004 00 00	Hafer : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 und perlförmig geschliffene Körner des KN-Codes 1104 – – gequetschte Haferkörner, Flocken und geschälte Körner des KN-Codes 1104 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andere	5,859 3,515 5,273 3,101 8,859 — 5,859
1005 90 00	Mais : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102 20 10 und 1102 20 90 – – Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 und gequetschte Körner und Flocken des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – geschälte und perlförmige Körner des KN-Codes 1104 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 12 00 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 11 – – andere	8,859 6,201 7,087 5,315 7,973 3,101 8,859 3,544 8,859 ⁽³⁾
1006 20	Geschälter rundkörniger Reis Geschälter mittelkörniger Reis Geschälter langkörniger Reis	24,723 22,011 22,011
ex 1006 30	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis Vollständig geschliffener mittelkörniger Reis Vollständig geschliffener langkörniger Reis	31,900 31,900 31,900
1006 40 00	Bruchreis : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102 30, Grobgrieß und Feingrieß oder Pellets des KN-Codes 1103 – – Flocken des KN-Codes 1104 19 91 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 10 – – andere	8,052 8,052 4,831 8,052 —
1007 00 90	Sorghum	4,983
1101 00 00	Mehl von Weizen und Mengkorn : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	2,830 5,145
1102 10 00	Mehl von Roggen	5,731
1103 11 30	Grobgrieß von Hartweizen :	
1103 11 50	Feingrieß von Hartweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	3,722 6,768
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	2,830 5,145

⁽¹⁾ Die verwendeten Mengen der angegebenen Verarbeitungserzeugnisse müssen gegebenenfalls mit den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 (ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29) angegebenen Koeffizienten multipliziert werden.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

⁽³⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructose-sirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2123/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1993

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden:

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen

Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind;

- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1435/90⁽⁶⁾, festgelegt sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen und über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1813/93⁽⁸⁾, gestatten, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁹⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 166 vom 8. 7. 1993, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

Artikel 2

Bei Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 auf die Ausfuhr einer unter Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 fallenden Ware entspricht der Erstattungssatz für Milcherzeugnisse derjenigen, der sich aus der Verwendung von Billigbutter ergibt, es sei denn, daß der Exporteur den Nachweis erbringt, daß die Ware keine Billigbutter enthält.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg) Erstattungs- sätze (*)
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2): a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 60,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3): a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr anderer Waren	52,64 110,00
ex 0405 00	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6): a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 99 mit einem MilCHFettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	26,00 166,00 160,00

(*) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2124/93 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 1993****zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a) und Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f) und g) genannten Erzeugnisse eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von im Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Waren ausgeführt werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden. Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 26. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91⁽⁶⁾, ist die Gewährung von Produktionserstattungen für Weißzucker, Rohzucker und bestimmte Saccharosesirupe der KN-Codes ex 1702 60 90 und ex 1702 90 90 mit einem gewissen Reinheitsgrad sowie für Isoglukose in unverarbeitetem Zustand der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30, die zur Herstellung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse verwendet werden, vorgesehen ; diese Produktionserstattungsregelung wurde eingeführt, um für die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft schrittweise vergleichbare Bedingungen zu schaffen, wie sie für die Industrie bestehen, die Zucker zu Weltmarktpreisen verwendet ; folglich ist vorzusehen, daß, mangels Nachweis, daß für das Grunderzeugnis keine Produktionserstattung gewährt worden ist, der Betrag der am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung auf das Grunderzeugnis anwendbaren Produktionserstattung von dem Betrag der Ausfuhrerstattung abgezogen wird ; dieses System ist das einzige, welches erlaubt, jegliche Schmuggelgefahr zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽⁸⁾, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1708/93⁽¹⁰⁾, wurde eine Regelung für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen festgelegt, die bei der Berichtigung der Ausfuhrerstattungen zu berücksichtigen sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 77.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽¹⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Waren ausgeführt werden, im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 aufgeführten chemischen Erzeugnisse gelten die im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze, sofern bei der Annahme der Ausfuhrerklärung und zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhrerstattung der Nachweis erbracht wird, daß für die bei der Herstellung der auszuführenden chemischen Erzeugnisse verwendeten

Grunderzeugnisse eine Produktionserstattung nach der vorgenannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausführer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt, aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis eine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 weder gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

(3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz,

a) der am Tag der Ausfuhr der Ware gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist

oder

b) der im voraus festgesetzt ist,

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 auf das verarbeitete Grunderzeugnis am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert.

Wenn aber auf die Erzeugnisse die Regelung der Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung Anwendung findet, dann wird die Ausfuhrerstattung um die an einem bestimmten Tag, der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission definiert ist, geltende Produktionserstattung vermindert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

	— Erstattungssätze in ECU/100 kg ^(*) —
Weißzucker :	38,74
Rohzucker :	35,64
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr, andere als durch Auflösen vom festem Weiß- oder Rohzucker hergestellte Sirupe, mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet) :	$38,74^{(*)} \times \frac{S^{(1)}}{100}$ oder
Für Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt, auch nach dem Auflösen invertiert :	der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers
Melassen :	—
Isoglukose ⁽²⁾ :	38,74 ⁽³⁾

(*) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(1) „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

- von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,
- von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.

(2) Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

(3) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

(4) Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2125/93 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 1993****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1627/93⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung der Azoren und

Madeiras erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 55.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in
der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Weichweizen (1001 90 99)	50,00	50,00
Gerste (1003 00 80)	56,00	56,00
Mais (1005 90 00)	97,00	97,00
Hartweizen (1001 10 00)	50,00	50,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2126/93 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 1993****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1626/93 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die

Beihilfe zur Versorgung der Kanarischen Inseln erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 53.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in
der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Kode)		Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen	(1001 90 99)	50,00
Gerste	(1003 00 80)	56,00
Mais	(1005 90 00)	97,00
Hartweizen	(1001 10 00)	50,00
Hafer	(1004 00 00)	56,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2127/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates
vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für
bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen
überseeischen Departements⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1625/93⁽⁴⁾, enthält die
Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen
überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preis-
änderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil
der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die

Beihilfe zur Versorgung der französischen überseeischen
Departements erneut festgesetzt werden und zwar zu den
Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung
ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in
der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung			
	Bestimmungsland			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	53,00	53,00	53,00	56,00
Gerste (1003 00 80)	59,00	59,00	59,00	62,00
Mais (1005 90 00)	100,00	100,00	100,00	103,00
Hartweizen (1001 10 00)	53,00	53,00	53,00	56,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2128/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1993

zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1544/93⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 für

die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates⁽⁵⁾ festgelegt.

Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen gelten ohne Unterschied für alle Bestimmungsgebiete.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im August 1993 im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die in dieser Verordnung festgesetzten Erstattungen gelten nicht als nach Bestimmung abgestufte Erstattungen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(ECU/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 400	47,00
1001 90 99 000	47,00
1002 00 00 000	47,00
1003 00 80 000	53,00
1004 00 00 400	—
1005 90 00 000	94,00
1006 20 92 000	254,40
1006 20 94 000	254,40
1006 30 42 000	—
1006 30 44 000	—
1006 30 92 100	318,00
1006 30 92 900	318,00
1006 30 94 100	318,00
1006 30 94 900	318,00
1006 30 96 100	318,00
1006 30 96 900	318,00
1006 40 00 000	—
1007 00 90 000	94,00
1101 00 00 100	55,00
1101 00 00 130	55,00
1102 20 10 100	124,03
1102 20 10 300	106,31
1102 30 00 000	—
1102 90 10 100	74,75
1103 11 30 200	55,00
1103 11 50 200	55,00
1103 11 90 200	55,00
1103 13 10 100	159,46
1103 14 00 000	—
1104 12 90 100	117,18
1104 21 50 100	99,66

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission, bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2129/93 DER KOMMISSION
vom 30. Juli 1993
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2
dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu
berücksichtigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1533/93 der Kommission⁽²⁾ mit Durchführungsbe-
stimmungen für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen
und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor
zu treffenden Maßnahmen aufgeführt sind.

Bei Malz muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare
Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der
betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge
berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 1533/93 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
nisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der
Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestim-
mung erforderlich machen.

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽³⁾ definierten repräsentativen Marktkurse werden
zur Umrechnung der in Drittländswährungen ausgedr-
ückten Beträge verwendet und liegen der Bestimmung

der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die
Währungen der Mitgliedstaaten zugrunde. Die Durchfüh-
rungsvorschriften zur Anwendung und Bestimmung
dieser Umrechnungskurse sind mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁴⁾ festgelegt worden.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁵⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien
(Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht
in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und
7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berück-
sichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes,
insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese
Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt,
sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verord-
nung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1
Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

<i>(ECU / Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag ⁽¹⁾
1107 10 19 000	0
1107 10 99 000	0
1107 20 00 000	0

⁽¹⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 2130/93 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 79,

mit Billigung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 der Kom-
mission ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (Euratom)
Nr. 220/90 ⁽²⁾, sind Art und Umfang der Verpflichtungen
aus Artikel 79 des Vertrages festgelegt.

Nach der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 müssen
Personen und Unternehmen der Kommission technische
und betriebstechnische Informationen und Daten über-
mitteln.

Um die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)
bei der Verschärfung der internationalen Sicherungsmaß-
nahmen zu unterstützen, erscheint es wünschenswert, der
Kommission die Übermittlung bestimmter Daten über
Sicherungsmaßnahmen an die IAEO zu ermöglichen.

Im Interesse der rechtzeitigen Übermittlung der grund-
legenden technischen Merkmale neuer Anlagen an die
IAEO erscheint es angebracht, den Zeitraum, innerhalb
dessen sie der Kommission zu melden sind, vorzuver-
legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 wird wie folgt
geändert :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1993

1. Artikel 2 Absatz 2 wird durch folgende Absätze
ersetzt :

„Für neue Anlagen sind die grundlegenden techni-
schen Merkmale gemäß Artikel 1 spätestens 200 Tage
vor dem voraussichtlichen Eingang der ersten Kern-
materiallieferung zu melden.“

Bei neuen Anlagen mit einem Inventar oder jährlichen
Durchgang von Kernmaterial — je nachdem, welches
größer ist — von mehr als einem effektiven Kilo-
gramm ist der Eigentümer, Betreiber, Zweck, Standort,
Typ, Kapazität und voraussichtlicher Zeitpunkt der
Inbetriebnahme ferner mindestens 200 Tage vor
Baubeginn mitzuteilen.“

2. Folgender Artikel wird eingefügt :

**„ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN UND
DATEN***Artikel 34a*

Die Kommission kann der Internationalen Atom-
energie-Organisation die gemäß dieser Verordnung
eingeholten Informationen und Daten übermitteln.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am fünfzehnten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Abel MATUTES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 56.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2131/93 DER KOMMISSION**vom 28. Juli 1993****über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Interventionsstellen kaufen Getreide entweder im Rahmen einer obligatorischen Intervention nach Artikel 4 oder im Rahmen besonderer Interventionsmaßnahmen nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 an.

Beim Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen sind Diskriminierungen zwischen den Käufern der Gemeinschaft auszuschließen. Dieses Ziel wird grundsätzlich mit dem Ausschreibungsverfahren erreicht. Unter Umständen müssen jedoch auch andere Verkaufsmaßnahmen möglich sein.

Um eine gleichmäßige Behandlung aller Beteiligten in der Gemeinschaft zu gewährleisten, müssen die Ausschreibungen durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt gemacht werden, wobei zwischen dieser Veröffentlichung und der ersten Angebotsfrist ein angemessener Zeitraum liegen muß. Für Mengen unter 2 000 Tonnen ist eine solche Veröffentlichung jedoch nicht erforderlich.

Der Verkauf auf dem Binnenmarkt muß zu Preisen erfolgen, die Marktstörungen ausschließen. Dies kann erreicht werden, wenn der Verkaufspreis unter Berücksichtigung der ausgeschriebenen Qualität dem örtlichen Marktpreis entspricht, dabei jedoch nicht ein Niveau unterschreitet, das im Verhältnis zum Interventionspreis festgesetzt wird. In bestimmten Sonderfällen kann die Einhaltung dieses Preisniveaus im Widerspruch zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Marktes oder der Intervention stehen und zu Störungen in der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation führen. Für diese Fälle ist daher die Möglichkeit vorzusehen, die Interventionsbestände zu besonderen Preisbedingungen abzusetzen.

Getreide für spezielle Verwendungszwecke ist auf dem Markt mitunter besonders schwierig zu erwerben. Daher sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, diese Nachfrage aus Interventionsbeständen zu decken. Diese Möglichkeit sollte jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt werden.

Der Verkauf von Getreide für die Ausfuhr muß zu Preisen erfolgen, die jeweils nach der Entwicklung und dem Bedarf des Marktes festzusetzen sind. Solche Verkäufe dürfen keine Verzerrungen zum Nachteil der Ausfuhren vom freien Markt hervorrufen. Daher sollte die Kommission anhand der eingereichten Angebote einen Mindestverkaufspreis festsetzen.

Der Mindestverkaufspreis wird von der Kommission unter Berücksichtigung aller Berechnungselemente festgesetzt, die am Tag der Einreichung der Angebote verfügbar sind. Um Spekulationen zu vermeiden und den Ablauf der Ausschreibung zu gleichen Bedingungen für alle Beteiligten sicherzustellen, ist es unerlässlich, daß der Bieter gleichzeitig mit dem Angebot eine Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung beantragt.

Die Angebote der Bieter für die verschiedenen Partien sind untereinander nur dann vergleichbar, wenn die betreffende Situation vergleichbar ist. Das ausgeschriebene Getreide ist an verschiedenen Orten gelagert. Die Vergleichbarkeit kann dadurch verbessert werden, daß dem Zuschlagsempfänger die günstigsten Transportkosten zwischen dem Lagerort des zugeschlagenen Getreides und dem Ausfuhrort vergütet werden. Aus Haushaltsgründen kann diese Vergütung jedoch nur für den Transport zu dem Ausfuhrort erfolgen, der zu den geringsten Kosten zu erreichen ist. Dieser Ort ist nach Maßgabe seiner technischen Anlagen für die Ausfuhr von Getreide zu bestimmen.

Die ordnungsgemäße Abwicklung einer Ausschreibung ist nur möglich, wenn die Beteiligten ernstgemeinte Angebote abgeben. Dies läßt sich dadurch erreichen, daß die Leistung einer Sicherheit verlangt wird, die bei fristgerechter Zahlung des Kaufpreises freigegeben wird.

Bei einer Ausfuhrausschreibung muß sichergestellt sein, daß das Getreide nicht wieder auf dem Markt der Gemeinschaft abgesetzt wird. Dieses Risiko besteht, wenn der Verkaufspreis unter dem bei einem Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt einzuhaltenden Mindestpreis liegt. Es empfiehlt sich daher, für diesen Fall die Leistung einer zweiten Sicherheit vorzusehen, deren Betrag gleich dem

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und diesem Mindestpreis ist. Diese Sicherheit kann nur freigegeben werden, wenn der ausführende Zuschlagsempfänger die Nachweise gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1708/93⁽²⁾, erbringt.

Damit der Absatz von Interventionsbeständen schnell und nach Möglichkeit entsprechend den Handelsbräuchen durchgeführt wird, ist vorzusehen, daß die sich aus der Ausschreibung ergebenden Rechte und Pflichten innerhalb bestimmter Fristen wahrgenommen bzw. erfüllt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1992 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 966/93⁽⁴⁾, ist mehrmals geändert worden. Aus Gründen der Klarheit sollte sie durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.

Alle im Wirtschaftsjahr 1993/94 getätigten Verkäufe sollten gleich behandelt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 von den Interventionsstellen gekaufte Getreide wird im Wege der Ausschreibung und im Fall der Wiedervermarktung in der Gemeinschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft.

(2) Eine Ausschreibung im Sinne dieser Verordnung ist eine Aufforderung an die Beteiligten zur Abgabe von Angeboten, wobei der Zuschlag demjenigen erteilt wird, der entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung das günstigste Angebot abgibt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 77.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 98 vom 24. 4. 1993, S. 25.

TITEL I

Verkauf auf dem Gemeinschaftsmarkt

Artikel 2

(1) Die Eröffnung einer Ausschreibung wird nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschlossen. In dem entsprechenden Beschluß werden insbesondere festgelegt:

- a) die auszuschreibenden Getreidemengen;
- b) im Fall einer Einzelausschreibung der Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote und im Fall einer Dauerausschreibung die erste und die letzte Angebotsfrist.

Der Beschluß wird durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekanntgegeben.

Diese Veröffentlichung und der letzte Tag der ersten Angebotsfrist müssen mindestens acht Tage auseinanderliegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ausschreibungen von Mengen unter 2 000 Tonnen.

Artikel 3

(1) Die Interventionsstellen erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung entsprechend Artikel 12 und veröffentlichen diese insbesondere durch Aushang an ihrem Sitz. Im Fall einer Dauerausschreibung legen sie darin die Angebotsfristen für jede Einzelausschreibung fest.

(2) In der Ausschreibungsbekanntmachung werden die Mindestmengen festgesetzt, auf die sich die Angebote beziehen müssen.

Artikel 4

Die Ausschreibung nach Artikel 2 kann auf bestimmte Verwendungszwecke und/oder Bestimmungen beschränkt werden.

Artikel 5

(1) Bei Wiederverkauf, außer nach Absatz 3, muß das berücksichtigte Angebot dem Marktpreis für eine repräsentative Menge gleichwertiger Qualität am Lagerort oder behelfsweise am nächstliegenden Ort unter Berücksichtigung der Transportkosten entsprechen. Es darf in keinem Fall unter dem am letzten Tag der Angebotsfrist geltenden Interventionspreis liegen.

(2) Im Fall des Absatzes 1 wird im zwölften Monat des Wirtschaftsjahres der im elften Monat gültige und um einen monatlichen Zuschlag erhöhte Interventionspreis zugrunde gelegt.

(3) Im Fall des Wiederverkaufs in den ersten drei Monaten des Wirtschaftsjahres bei Mais und Sorghum und in den ersten zwei Monaten des Wirtschaftsjahres bei Weichweizen, Hartweizen, Roggen und Gerste muß das berücksichtigte Angebot mindestens dem im elften Monat des vorangegangenen Wirtschaftsjahres gültigen, um einen monatlichen Zuschlag desselben Wirtschaftsjahres erhöhten Interventionspreis entsprechen.

(4) Treten im Laufe eines Wirtschaftsjahres Störungen beim Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation auf, insbesondere wegen der Schwierigkeit, Getreide zu Preisen gemäß Absatz 1 zu verkaufen, so können nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 besondere Preisbedingungen festgelegt werden.

Artikel 6

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission in dem auf das Ende der Ausschreibung folgenden zweiten Monat über den Ablauf dieser Ausschreibung unter Angabe insbesondere des durchschnittlichen Verkaufspreises der verschiedenen Partien und der verkauften Mengen.

TITEL II

Verkauf zur Ausfuhr

Artikel 7

(1) Die Eröffnung einer Ausschreibung wird nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschlossen. In dem entsprechenden Beschluß werden insbesondere festgelegt:

- a) die auszuschreibenden Getreidemengen;
- b) die Gebiete, in denen das Getreide gelagert ist;
- c) im Fall einer Einzelausschreibung der Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote und im Fall einer Dauerausschreibung die erste und die letzte Angebotsfrist.

Der Beschluß wird durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekanntgegeben.

Diese Veröffentlichung und der letzte Tag der ersten Angebotsfrist müssen mindestens acht Tage auseinanderliegen.

(2) In der in Artikel 12 genannten Ausschreibungsbekanntmachung gibt die Interventionsstelle für jede Partie den Hafen oder Ausfuhrort an, der zu den geringsten Transportkosten erreicht werden kann und für die Ausfuhr des ausgeschriebenen Getreides ausreichend mit technischen Anlagen ausgerüstet ist.

Die niedrigsten Transportkosten zwischen dem Lagerort und der Verladestelle in dem Hafen oder Ausfuhrort nach Absatz 1 werden dem Zuschlagsempfänger für die ausgeführten Mengen von der Interventionsstelle vergütet. In besonderen Fällen kann nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren beschlossen werden, daß der Transport von der Interventionsstelle zu denselben Bedingungen durchgeführt wird.

(3) Die Interventionsstelle legt bei einer Dauerausschreibung für jede Einzelausschreibung den jeweiligen Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote fest.

Artikel 8

(1) Die Angebote

- a) können für Mengen unter 500 Tonnen abgelehnt werden;
- b) können mit der Bedingung des Zuschlags einer bestimmten Menge abgegeben werden;
- c) gelten für nicht entladenes Getreide in den in Artikel 7 Absatz 2 genannten Häfen und Ausfuhrorten.

(2) Unbeschadet des Artikels 13 Absatz 2 sind die Angebote nur gültig, wenn ihnen ein Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz mit einem Antrag auf Vorausfestsetzung der Erstattung oder der Ausfuhrabschöpfung für die betreffende Bestimmung beigelegt ist. Als Bestimmung gilt die Gesamtheit der Länder, für die derselbe Erstattungs- oder Ausfuhrabschöpfungssatz festgesetzt ist.

Artikel 9

Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽¹⁾ gelten die im Rahmen der vorliegenden Verordnung erteilten Ausfuhrlicenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am letzten Tag der Angebotsfrist erteilt.

Artikel 10

Nach Ablauf jeder für die Einreichung der Angebote vorgesehenen Frist übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission eine namenlose Liste, in der für jedes Angebot insbesondere die Menge, der Preis, die im voraus festgesetzte Erstattung und der Währungsausgleichsbetrag sowie die jeweiligen Zu- und Abschläge angegeben sind. Die Kommission setzt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 den Mindestverkaufspreis fest oder beschließt, die Angebote nicht zu berücksichtigen.

Der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, daß er die übrigen Ausfuhr nicht behindert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

Artikel 11

Stützt sich der vom Zuschlagsempfänger gemäß Artikel 8 Absatz 2 gestellte Ausfuhrlizenzantrag auf Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88, so löst die Interventionsstelle den Vertrag für die Mengen auf, für die die Lizenz entsprechend den Vorschriften des letztgenannten Artikels nicht erteilt wird.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen*Artikel 12*

Die Interventionsstellen veröffentlichen spätestens acht Tage vor Ablauf der ersten Angebotsfrist eine Ausschreibungsbekanntmachung, in der folgendes festgelegt wird :

- zusätzliche Verkaufsbestimmungen und -bedingungen, die mit der vorliegenden Verordnung vereinbar sind ;
- die hauptsächlichen körperlichen und technologischen Beschaffenheitsmerkmale der verschiedenen Partien, die beim Kauf durch die Interventionsstelle oder bei einer späteren Kontrolle festgestellt wurden ;
- die Lagerorte sowie Namen und Anschrift des Lagerhalters.

Diese Bekanntmachung sowie deren Änderungen werden der Kommission vor Ablauf der ersten Angebotsfrist übermittelt.

Artikel 13

(1) Bei einem Verkauf auf dem Gemeinschaftsmarkt werden die Angebote unter Bezugnahme auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates⁽¹⁾ festgelegte Standardqualität definiert.

Weicht die Qualität des Getreides von der Standardqualität ab, so wird der berücksichtigte Angebotspreis durch die gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 festgesetzten Zu- oder Abschläge berichtigt.

(2) Bei einem Verkauf zur Ausfuhr müssen sich die Angebote auf die tatsächliche Qualität der Partie beziehen, für die das Angebot eingereicht wird.

(3) Bei einem Verkauf zur Ausfuhr kann vorgesehen werden, daß die im Rahmen von Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 eingereichten Angebote nicht zulässig sind.

(4) Die eingereichten Angebote dürfen weder geändert noch zurückgezogen werden.

Die Angebote sind nur gültig, wenn der Nachweis beigelegt ist, daß der Bieter folgende Sicherheiten geleistet hat :

- eine Sicherheit in Höhe von 5 ECU/Tonne im Fall des Verkaufs zur Ausfuhr bzw.

- eine vom betreffenden Mitgliedstaat auf 5 bis 10 ECU/Tonne festzusetzende Sicherheit im Fall des Verkaufs auf dem Gemeinschaftsmarkt.

Artikel 14

Die Interventionsstellen ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, die es den Beteiligten erlauben, die Qualität des ausgeschriebenen Getreides vor Einreichung der Angebote zu beurteilen.

Artikel 15

Die Interventionsstelle unterrichtet alle Bieter unverzüglich über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung. Innerhalb von drei Arbeitstagen nach dieser Unterrichtung übersendet sie den Zuschlagsempfängern durch Einschreiben oder fernschriftlich eine Zuschlagserklärung.

Artikel 16

Der Zuschlagsempfänger bezahlt das Getreide vor der Übernahme, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, vom Zeitpunkt der Absendung der in Artikel 15 genannten Erklärung an gerechnet. Die Risiken und Lagerkosten für das nicht innerhalb der Zahlungsfrist übernommene Getreide gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Zugeschlagenes und innerhalb der Zahlungsfrist nicht übernommenes Getreide gilt jeweils als bei Ablauf dieser Frist ausgelagert. In diesem Fall wird der Angebotspreis bei Verkauf auf dem Binnenmarkt nach Maßgabe der in der Ausschreibungsbekanntmachung beschriebenen Qualitätsmerkmale berichtigt.

Findet die Übernahme in dem auf den Monat der Zuschlagserteilung folgenden Monat statt, so ist der im Fall der Ausfuhr zu zahlende Preis der um einen monatlichen Zuschlag erhöhte Angebotspreis.

Hat der Zuschlagsempfänger das Getreide nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist bezahlt, so kündigt die Interventionsstelle den Vertrag für die nicht bezahlten Mengen.

Artikel 17

(1) Für die Leistung der in dieser Verordnung vorgesehenen Sicherheiten gilt Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽²⁾.

(2) Die in Artikel 13 Absatz 4 genannte Sicherheit wird für die Mengen freigegeben, für die

- dem Angebot nicht stattgegeben wurde ;
- die Zahlung des Kaufpreises fristgemäß erfolgt ist und, falls der gezahlte Preis bei einem Verkauf zur Ausfuhr unter dem Preis liegt, der beim Wiederverkauf auf dem Gemeinschaftsmarkt gemäß Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3 einzuhalten ist, eine Sicherheit in Höhe des Preisunterschieds geleistet worden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

(3) Die in Absatz 2 zweiter Gedankenstrich genannte Sicherheit wird für die Mengen freigegeben, für die

- nachgewiesen wurde, daß das Erzeugnis für den menschlichen und tierischen Verzehr ungeeignet geworden ist;
- die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 genannten Beweise erbracht wurden. Die Sicherheit wird jedoch freigegeben, wenn der Beteiligte nachweist, daß das Getreide das Zollgebiet der Gemeinschaft an Bord eines zur Seeschifffahrt geeigneten Schiffes von mindestens 2 500 Bruttoregistertonnen verlassen hat. Dieser Nachweis wird durch die Eintragung des folgenden, von der zuständigen Behörde beglaubigten Vermerks in das Kontroll Exemplar gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87, das Einheitspapier bzw. das einzelstaatliche Dokument zum Nachweis für das Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft erbracht:
„Getreideausfuhr auf dem Seeweg — Verordnung (EWG) Nr./., Artikel ...“;
- die Lizenz gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 nicht erteilt wurde;
- der Vertrag gemäß Artikel 16 Absatz 4 gekündigt wurde.

(4) Die in Artikel 13 Absatz 4 genannte Sicherheit verfällt für die Mengen, für die

- die in Artikel 44 Absatz 6 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 genannte Sicherheit einbehalten wurde;

- die Zahlung ausgenommen im Fall höherer Gewalt nicht innerhalb der Frist gemäß Artikel 16 dieser Verordnung erfolgt ist.

(5) Ausgenommen im Fall höherer Gewalt verfällt die in Absatz 2 zweiter Gedankenstrich genannte Sicherheit für die Mengen, für die die in Absatz 3 zweiter Gedankenstrich genannten Nachweise nicht innerhalb der Frist gemäß Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 erbracht wurden.

Artikel 18

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 wird aufgehoben.

Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf diese Verordnung.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gibt mit Wirkung vom 1. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2132/93 DER KOMMISSION**vom 28. Juli 1993****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3892/92 zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 1993 geltenden Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 697/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 sind nicht nur bestimmte Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse umgestaltet, sondern auch neue Erzeugnisse einbezogen worden, die für die Interventionen im Rahmen dieser Mechanismen in Betracht kommen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3892/92 der Kommission⁽³⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 351/93⁽⁴⁾ sind für das Fischwirtschaftsjahr 1993 die Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse festgesetzt worden, die vor Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 unter die gemeinsame Marktorganisation fielen. Daher ist die Verordnung (EWG) Nr. 3892/92 zu ändern, um die Rücknahme- und Verkaufspreise für die neuen Erzeugnisse darin aufzunehmen.

Die Orientierungspreise für die betreffenden neuen Erzeugnisse sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1917/93 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzt worden.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 am 1. Januar 1993 haben die Erzeugerorganisationen ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf die Gemeinschaftsbeteiligung für die auf dem Markt der betreffenden neuen Erzeugnisse durchgeführten Interventionen. Daher ist vorzusehen, daß diese Verordnung ebenfalls ab 1. Januar 1993 gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 3892/92 werden durch den Anhang dieser Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 76 vom 30. 3. 1993, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1993, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 174 vom 17. 7. 1993, S. 1.

ANHANG

1. Vomhundertsätze des Orientierungspreises zur Errechnung des gemeinschaftlichen Rücknahme-
preises oder Verkaufspreises

Warenbezeichnung	v. H.
Scharben (<i>Limanda limanda</i>)	83
Flundern (<i>Platichthys flesus</i>)	83
Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	90
Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i>)	80
Seezungen (<i>Solea</i> -Arten)	83

2. Koeffizienten für die Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

Fischart	Größe (°)	Koeffizient			
		ausgenommen, mit Kopf		ganz	
		Extra, A (°)	B (°)	Extra, A (°)	B (°)
Scharben (<i>Limanda limanda</i>)	1	0,85	0,75	0,70	0,55
	2	0,65	0,55	0,50	0,35
Flundern (<i>Platichthys flesus</i>)	1	0,80	0,70	0,70	0,55
	2	0,60	0,50	0,50	0,35
Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	1	1,0	0,54	0,90	0,85
	2	1,0	0,54	0,85	0,80
Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i>)	1	—	—	0,80	0,60
	2	—	—	0,80	0,60
	3	—	—	0,50	0,30
Seezungen (<i>Solea</i> -Arten)	1	0,90	0,80	0,70	0,55
	2	0,90	0,80	0,70	0,55
	3	0,85	0,75	0,65	0,50
	4	0,70	0,60	0,50	0,40
	5	0,60	0,50	0,40	0,35

(°) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 festgelegt worden.

3. Gemeinschaftliche Rücknahme- oder Verkaufspreise der Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, D
und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

Fischart	Größe (°)	Rücknahmepreis (ECU/t)			
		ausgenommen, mit Kopf		ganz	
		Extra, A (°)	B (°)	Extra, A (°)	B (°)
Scharben (<i>Limanda limanda</i>)	1	536	473	442	347
	2	410	347	315	221
Flundern (<i>Platichthys flesus</i>)	1	299	261	261	205
	2	224	187	187	131
Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	1	1 890	1 021	1 458	1 377
	2	1 890	1 021	1 377	1 296
Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> et <i>Rossia macrosoma</i>)	1	—	—	832	624
	2	—	—	832	624
	3	—	—	520	312

Fischart	Größe (l)	Verkaufspreis (ECU/t)			
		ausgenommen, mit Kopf		ganz	
		Extra, A (l)	B (l)	Extra, A (l)	B (l)
Seezungen (<i>Solea-Arten</i>)	1	3 735	3 320	2 905	2 283
	2	3 735	3 320	2 905	2 283
	3	3 528	3 113	2 698	2 075
	4	2 905	2 490	2 075	1 660
	5	2 490	2 075	1 660	1 453

(l) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 festgelegt worden.

4. Regelung für die von den wichtigsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegenden Anlandegebiete

Fischart	Anlandegebiet	Koeffi- zient	Größe (l)	Rücknahmepreis (ECU/t)			
				ausgenommen, mit Kopf		ganz	
				Extra, A (l)	B (l)	Extra, A (l)	B (l)
Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	Azoren und Madeira	0,45	1	851	459	656	620
			2	851	459	620	583

(l) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 festgelegt worden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2133/93 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3893/92 zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1993

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 697/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6 erster Unterabsatz und Artikel 23 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 sind nicht nur bestimmte Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse umgestaltet, sondern auch neue Fischarten einbezogen worden, die insbesondere der Referenzpreisregelung unterliegen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3893/92 der Kommission⁽³⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 351/93⁽⁴⁾ sind für das Fischwirtschaftsjahr 1993 die Referenzpreise für die Fischereierzeugnisse festgesetzt worden, die vor Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 unter die gemeinsame Marktorganisation fielen. Daher ist der Verordnung (EWG) Nr. 3893/92 zu ändern, um die Referenzpreise für die neuen Erzeugnisse darin aufzunehmen.

Für die neuen Erzeugnisse von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 entsprechen die Referenzpreise den

gemeinschaftlichen Rücknahme- und Verkaufspreisen. Die gemeinschaftlichen Rücknahme- und Verkaufspreise für diese Erzeugnisse sind für das Fischwirtschaftsjahr 1993 mit der Verordnung (EWG) Nr. 2132/93 der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt worden.

Für die neuen Erzeugnisse von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 werden die Referenzpreise von den Orientierungspreisen abgeleitet. Die Orientierungspreise für diese neuen Erzeugnisse sind für das Fischwirtschaftsjahr 1993 mit der Verordnung (EWG) Nr. 1917/93 des Rates⁽⁶⁾ festgesetzt worden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 3893/92 werden durch den Anhang dieser Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 76 vom 30. 3. 1993, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1992, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1993, S. 12.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 81 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 174 vom 17. 7. 1993, S. 1.

ANHANG

1. Referenzpreise für die Erzeugnisse des Anhangs I (Abschnitte A, D und E) der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

Fischart	Größe (l)	Referenzpreis (ECU/t)			
		ausgenommen, mit Kopf		ganz	
		Extra, A (l)	B (l)	Extra, A (l)	B (l)
Scharben (<i>Limanda limanda</i>) ex 0302 29 90	1	536	473	442	347
	2	410	347	315	221
Flundern (<i>Platichthys flesus</i>) ex 0302 29 90	1	299	261	261	205
	2	224	187	187	131
Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>) 0302 31 10 und 0302 31 90	1	1 890	1 021	1 458	1 377
	2	1 890	1 021	1 377	1 296
Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i>) ex 0307 41 80	1	—	—	832	624
	2	—	—	832	624
	3	—	—	520	312
Seezungen (<i>Solea spp.</i>) 0302 23 00	1	3 735	3 320	2 905	2 283
	2	3 735	3 320	2 905	2 283
	3	3 528	3 113	2 698	2 075
	4	2 905	2 490	2 075	1 660
	5	2 490	2 075	1 660	1 453

(l) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 festgelegt worden.

2. Referenzpreise für die Erzeugnisse des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

KN-Code	Warenbezeichnung	Referenzpreis (ECU/t)
A. Gefrorene Erzeugnisse der KN-Codes 0303 und 0304		
0303 31 10	Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	1 275
B. Gefrorene Erzeugnisse des KN-Codes 0306		
ex 0306 13 90	Garnelen der Familie Penaeidae	4 250

3. Referenzpreise für bestimmte gefrorene Erzeugnisse von Anhang IV Abschnitt B und Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

Erzeugnis	Aufmachung	Referenzpreis (ECU/t)
Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>) ex 0303 79 87	ganz, mit oder ohne Kopf	3 200

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2134/93 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3901/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Übertragungsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates
vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der
Aquakultur⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 697/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 sind nicht nur
bestimmte Mechanismen der gemeinsamen Marktorgani-
sation für Fischereierzeugnisse umgestaltet, sondern auch
neue Erzeugnisse einbezogen worden, die für die Inter-
ventionen im Rahmen dieser Mechanismen in Betracht
kommen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3901/92 der Kommis-
sion⁽³⁾ ist das Verzeichnis der Erzeugnisse aufgestellt
worden, für die es bereits vor Inkrafttreten der Verord-
nung (EWG) Nr. 3759/92 Frische-, Aufmachungs- und
Größenklassen gab.

Die gemeinsamen Vermarktungsnormen für die neuen
Erzeugnisse sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1935/93
des Rates⁽⁴⁾ festgesetzt worden.

Daher ist die Verordnung (EWG) Nr. 3901/92 zu ändern,
um die neuen Erzeugnisse, die nach ihrer Lagerung oder
Haltbarmachung wieder in den Handel gebracht werden
dürfen, und die diesbezüglichen Klassen darin aufzu-
nehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3901/92 wird durch
den Anhang dieser Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 76 vom 30. 3. 1993, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1992, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 176 vom 20. 7. 1993, S. 1.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Frische (¹)	Aufmachung (¹)	Größe (¹)
ex 0302 29 90	Flundern (<i>Platichthys flesus</i>)	E, A	ausgenommen, mit Kopf	1, 2
ex 0307 41 80	Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i>)	E, A	ganz	1, 2
ex 0302 23 00	Seezungen (<i>Solea</i> -Arten)	E, A	ausgenommen, mit Kopf	3, 4, 5

(¹) Die Frische- und Aufmachungsklassen sowie die Größen sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 festgelegt worden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2135/93 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3895/92 zur Festsetzung der Höhe der Übertragungsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1993

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates
vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der
Aquakultur⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 697/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 sind nicht nur
bestimmte Mechanismen der gemeinsamen Marktorgani-
sation für Fischereierzeugnisse umgestaltet, sondern auch
neue Erzeugnisse einbezogen worden, die für die Inter-
ventionen im Rahmen dieser Mechanismen in Betracht
kommen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3895/92 der Kom-
mission⁽³⁾ ist die Höhe der Übertragungsbeihilfe im Fisch-
wirtschaftsjahr 1993 für bestimmte Fischereierzeugnisse
festgesetzt worden, die vor Inkrafttreten der Verordnung
(EWG) Nr. 3759/92 unter die gemeinsame Marktorgani-
sation fielen. Daher ist die Verordnung (EWG) Nr. 3895/92
zu ändern, um die neuen Erzeugnisse darin aufzunehmen.

Da die Aufnahme bestimmter neuer Erzeugnisse keine
bedeutenden Auswirkungen auf die technischen Kosten
und Finanzierungskosten für die betreffenden
Maßnahmen hat, erscheint es nicht angebracht, die
Beihilfebeträge zu ändern.

Bei Seezungen (Solea-Arten) entsprechen die Verarbei-
tungsarten sowie die technischen Kosten und Finanzie-

rungskosten für die betreffenden Maßnahmen eher denje-
nigen für die Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A
und D der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 als denje-
nigen für die Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitt E
derselben Verordnung. Der Beihilfebetrag muß daher für
Seezungen in derselben Höhe festgesetzt werden wie für
die Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und D.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3895/92 erhalten
die Überschriften der Nummern 1 und 2 folgende
Fassung :

- „1. Höhe der Übertragungsbeihilfe für die Erzeugnisse
des Anhangs I Abschnitte A und D der Verord-
nung (EWG) Nr. 3759/92 sowie für Seezungen
(Solea-Arten) des Anhangs I Abschnitt E der
Verordnung (EWG) Nr. 3759/92“.
- „2. Höhe der Übertragungsbeihilfe für die übrigen
Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitt E der
Verordnung (EWG) Nr. 3759/92“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 76 vom 30. 3. 1993, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1992, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2136/93 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3597/90 mit den Verbuchungsregeln für Ankauf, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die InterventionsstellenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3492/90 des Rates vom 27. November 1990 zur Bestimmung der Elemente, die in den Jahreskonten für die Finanzierung von Interventionsmaßnahmen in Form der öffentlichen Lagerhaltung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, Berücksichtigung finden⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3597/90 der Kommission⁽²⁾ legt die Verbuchungsregeln für Ankauf, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Interventionsstellen fest.

Durch die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik wurden die Interventionspreise für Getreide ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 deutlich gesenkt. Es ist daher angebracht, daß im Laufe des Haushaltsjahres 1994 festgestellte Fehlmengen mit dem Interventionspreis des vorhergehenden Wirtschaftsjahres bewertet werden, da der größte Teil der im Interventionslager befindlichen Mengen noch in jenem Wirtschaftsjahr gekauft worden ist.

Aufgrund der seit Oktober 1992 erfolgten Währungsänderungen führt die Bewertung von Fehlmengen mit dem am 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres gültigen Kurs zu einer Erstattung unterhalb des Ankaufspreises. Diese Situation könnte zu Unregelmäßigkeiten führen. Daher ist es notwendig, einen realitätsnäheren Kurs zu benutzen.

Das Verhältnis zwischen Rindfleisch nach Entbeinen zu nicht entbeintem Rindfleisch, das zur Intervention angekauft wird, beträgt 68 %. Der gültige Grundinterventionspreis für Rindfleisch ist in beiden Fällen gleich. Es ist daher angebracht, auf den Grundpreis für entbeintes Rindfleisch einen Korrekturkoeffizienten anzuwenden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist es angebracht, einige Buchungsregeln zu präzisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3597/90 wird wie folgt geändert :

1. Dem Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Im Haushaltsjahr 1994 ist im Sektor Getreide als Grundinterventionspreis derjenige Preis anzuwenden, der am 1. Oktober 1992 gültig war.“

2. Artikel 2 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich wird durch folgenden Text ersetzt :

„— für die in Absatz 1 ersten Gedankenstrich und in Absatz 3 Buchstabe a) genannten Mengen ist der am ersten Tag des Haushaltsjahres für das betreffende Erzeugnis geltende landwirtschaftliche Kurs anzuwenden.“

3. Dem Artikel 2 Absatz 5 wird folgender Gedankenstrich angefügt :

„— für die in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich, in Absatz 2 und in Absatz 3 Buchstabe c) genannten Mengen ist der anzuwendende Umrechnungskurs der landwirtschaftliche Kurs, der am ersten Tag eines jeden Quartals gültig ist. Der für die erstmalige Anwendung heranzuziehende Kurs ist der, der am 1. August 1993 gültig ist.“

4. Artikel 6 Absatz 2 wird durch folgenden Text ersetzt :

„(2) Ist es nach einer visuellen Überprüfung im Rahmen der Jahresinventur oder anlässlich einer Kontrolle bei der Übernahme in die Intervention nicht mehr möglich, das Produkt wieder zu verpacken, so kann die Interventionsstelle die verbleibende Menge freihändig verkaufen. Diese wird als Abgang am Tag der Entnahme gebucht. Die daraus resultierenden Einnahmen sind dem EAGFL für den gleichen Monat gutzuschreiben.“

5. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) wird durch folgenden Text ersetzt :

„a) Die abzuziehenden Einlagerungs- und Auslagerungskosten werden berechnet, indem die abgelehnten Mengen mit der Summe der entsprechenden Pauschbeträge, die im Monat der Auslagerung gültig sind, und mit dem im Monat der Auslagerung gültigen und auf die Pauschbeträge anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurs multipliziert werden.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 43.

6. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) wird durch folgenden Text ersetzt :

„b) Die abzuziehenden Lagerkosten werden berechnet, indem die abgelehnten Mengen mit der Anzahl der Monate zwischen Ein- und Auslagerung, mit dem im Monat der Auslagerung gültigen Pauschbetrag und mit dem im Monat der Auslagerung gültigen und auf die Pauschbeträge anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurs multipliziert werden.“

7. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c) wird durch folgenden Text ersetzt :

„c) Die abzuziehenden Finanzierungskosten werden berechnet, indem die abgelehnten Mengen mit der Anzahl der Monate zwischen Ein- und Auslagerung, verringert um die Anzahl der Monate der bei der Einlagerung geltenden Zahlungsfrist, mit einem Zwölftel des im Monat der Auslagerung gültigen Finanzierungssatzes und mit dem zu Beginn des Haushaltsjahres bzw. mit dem im ersten Monat der Meldung, soweit es keinen Übertragungspreis gibt, geltenden durchschnittlichen Übertragungsbuchwert multipliziert werden.“

8. Dem Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt : „

„(4) Im Falle besonderer Bestimmungen ist der für die Buchung der in Absatz 2 Buchstaben a) und b)

genannten Kosten anzuwendende Kurs der Kurs des ersten Tages des Monats, in dem der besonders festgelegte Tatbestand gegeben ist.“

9. In Artikel 8 wird der Ausdruck „die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse“ gestrichen.

10. Im Anhang wird folgender Punkt hinzugefügt :

„VII. RINDFLEISCH

Für die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 2 Absätze 1, 2 und Absatz 3 Buchstaben a) und c) ist für das entbeinte Rindfleisch als Grundpreis der Interventionspreis nach Anwendung eines Koeffizienten von 1,47 zugrunde zu legen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2137/93 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Wein und zur Aufhebung der
Verordnung (EWG) Nr. 646/86DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1566/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 56
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 56 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87
kann, soweit dies für eine wirtschaftlich bedeutende
Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 derselben Verordnung
genannten Erzeugnisse auf der Grundlage der Weltmarkt-
preise für diese Erzeugnisse erforderlich ist, der Unter-
schied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden. Erstattungen dürfen jedoch nur für
die Erzeugnisse gewährt werden, die in Artikel 1 Absatz 2
der Verordnung (EWG) Nr. 345/79 des Rates vom
5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Gewährung
von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des
Weinsektors und die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2009/81⁽⁴⁾, genannt sind.

Bei der Festsetzung der Erstattungen berücksichtigt
werden müssen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 345/79 die aktuelle Situation und die voraussichtliche
Entwicklung

- i) der Preise und Angebotsmengen der betreffenden
Erzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie
- ii) der Weltmarktpreise für diese Erzeugnisse.

Rechnung getragen werden muß ferner den im besagten
Artikel genannten Kosten, dem wirtschaftlichen Aspekt
der beabsichtigten Ausfuhren und dem Erfordernis,
Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt zu vermeiden.
Bei der Festsetzung der Erstattungsbeträge für Likörwein
ist es jedoch zweckmäßig, den Unterschied zwischen den
Gemeinschaftspreisen und den Weltmarktpreisen
ausschließlich bei zur Likörweinherstellung verwendetem
Wein und Most zu berücksichtigen, da ein solcher Unter-
schied bei den übrigen zur Bereitung dieser Weine
verwendeten Erzeugnisse nicht festgestellt wird.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 345/79
müssen die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter

Berücksichtigung der für die Ausfuhr günstigsten tatsäch-
lichen Preise ermittelt werden. Die Preise im internatio-
nalen Handel müssen anhand der in Artikel 3 Absatz 2
genannten Preise ermittelt werden.

Die Lage des internationalen Handels oder die beson-
deren Erfordernisse bestimmter Märkte können eine
Differenzierung der Erstattung je nach Verwendung oder
Bestimmung eines bestimmten Erzeugnisses erforderlich
machen.

Konzentrierter Traubenmost und andere Tafelweine als
Tafelweine der Art R III und Rosé-Tafelweine von Reb-
sorten der Art „Portugieser“ können derzeit Gegenstand
wirtschaftlich bedeutender Ausfuhren sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3389/81 der Kommis-
sion⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3473/82⁽⁶⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für
die Ausfuhrerstattungen im Weinsektor festgelegt worden.

Aus der Anwendung der vorgenannten Bestimmungen
auf die gegenwärtige Marktlage und insbesondere auf die
Preise für Wein in der Gemeinschaft und auf dem Welt-
markt ergibt sich, daß die Erstattungen wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben festzusetzen sind und die
Verordnung (EWG) Nr. 646/86 der Kommission vom
28. Februar 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen
für Wein⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3298/92⁽⁸⁾, aufzuheben ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 56 der Verordnung (EWG)
Nr. 822/87 vorgesehenen Ausfuhrerstattungen sind im
Anhang festgesetzt.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 646/86 wird aufge-
hoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 69.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1981, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 341 vom 28. 11. 1981, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1982, S. 30.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 46.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 328 vom 14. 11. 1992, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

KN-Code	Produktcode	Zur Ausfuhr nach ⁽¹⁾	Erstattung
2009 60 11 2009 60 19 2009 60 51 2009 60 71 2204 30 91 2204 30 99	100	01 ; 02 ; 03 ; 09	1,30 ECU/% vol/hl ⁽²⁾
2204 21 25 2204 21 35 2204 29 25 2204 29 35	110	02 ; 09	5,50 ECU/hl
2204 21 25 2204 21 29 2204 21 35 2204 21 39 2204 29 25 2204 29 29 2204 29 35 2204 29 39	190	02	1,80 ECU/% vol/hl ⁽²⁾
		03 ; 09	1,65 ECU/% vol/hl ⁽²⁾
2204 21 25 2204 29 25	910	02 ; 09	5,50 ECU/hl
2204 21 49 2204 21 59 2204 29 49 2204 29 59	910	02 ; 09	17,25 ECU/hl

⁽¹⁾ Erläuterung der Bestimmungen :

01 Venezuela.

02 Alle Länder des afrikanischen Kontinents, soweit sie nicht unter 09 ausdrücklich ausgenommen sind.

03 Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.

09 Alle anderen Bestimmungen mit Ausnahme folgender Drittländer und Hoheitsgebiete :

- alle Länder des amerikanischen Kontinents im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 208/93 der Kommission,
- Südafrika,
- Algerien,
- Australien,
- Österreich,
- Zypern,
- Israel,
- Marokko,
- die Schweiz,
- Tunesien,
- die Türkei und
- die Republiken Serbien und Montenegro.

⁽²⁾ Potentieller Alkoholgehalt (in % vol) gemäß der Definition in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

⁽³⁾ Gesamtalkoholgehalt (in % vol) gemäß der Definition in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

NB : Die Produktcodes sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/93 (ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 55), definiert.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2138/93 DER KOMMISSION**vom 28. Juli 1993****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1912/92 und (EWG) Nr. 2254/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Rindfleischsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/93⁽⁴⁾, festgelegt.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1912/92 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1736/93⁽⁶⁾, und (EWG) Nr. 2254/92 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1736/93, wurden die besonderen Bedingungen festgelegt, unter denen die Kanarischen Inseln mit Rindfleisch und reinrassigen Zuchtrindern bzw. mit Mastrindern zu versorgen sind.

Die der Vorlage und Erteilung der Lizenzen gesetzten Fristen, ihre Gültigkeitsdauer sowie die von den Antragstellern zu leistende Sicherheit sind erfahrungsgemäß zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1912/92 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 6

- a) Absatz 1 erster Unterabsatz werden die Worte „der ersten fünf Arbeitstage“ durch die Worte „der ersten zehn Arbeitstage“ ersetzt ;
- b) Absatz 1 Buchstabe b) wird der Betrag von „30 ECU“ durch den Betrag von „10 ECU“ ersetzt ;
- c) Absatz 2 werden die Worte „am zehnten Arbeitstag“ durch die Worte „am fünfzehnten Arbeitstag“ ersetzt.

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung :

„Artikel 7

Die Lizenzen werden am 90. Tag nach ihrer Erteilung ungültig.“

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2254/92 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 8

- a) Absatz 1 erster Unterabsatz werden die Worte „der ersten fünf Arbeitstage“ durch die Worte „der ersten zehn Arbeitstage“ ersetzt ;
- b) Absatz 1 Buchstabe b) wird der Betrag von „30 ECU“ durch den Betrag von „3 ECU“ ersetzt ;
- c) Absatz 2 werden die Worte „am zehnten Arbeitstag“ durch die Worte „am fünfzehnten Arbeitstag“ ersetzt.

2. Artikel 9 erhält folgende Fassung :

„Artikel 9

Die Lizenzen werden am 90. Tag nach ihrer Erteilung ungültig.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 75.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 31.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 160 vom 1. 7. 1993, S. 39.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 219 vom 4. 8. 1992, S. 34.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2139/93 DER KOMMISSION**vom 28. Juli 1993****zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1913/92 und (EWG) Nr. 2255/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Erzeugnissen des Rindfleischsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/93⁽⁴⁾, festgelegt.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1913/92 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1735/93⁽⁶⁾, und (EWG) Nr. 2255/92 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1735/93, wurden die besonderen Bedingungen festgelegt, unter denen die Azoren und Madeira mit Rindfleisch und reinrassigen Zuchtrindern bzw. mit Mastrindern zu versorgen sind.

Die der Vorlage und Erteilung der Lizenzen gesetzten Fristen, ihre Gültigkeitsdauer sowie die von den Antragstellern zu leistende Sicherheit sind erfahrungsgemäß zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 6

- a) Absatz 1 erster Unterabsatz werden die Worte „der ersten fünf Arbeitstage“ durch die Worte „der ersten zehn Arbeitstage“ ersetzt ;
- b) Absatz 1 Buchstabe b) wird der Betrag von „30 ECU“ durch den Betrag von „10 ECU“ ersetzt ;
- c) Absatz 2 werden die Worte „am zehnten Arbeitstag“ durch die Worte „am fünfzehnten Arbeitstag“ ersetzt.

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung :

„Artikel 7

Die Lizenzen werden am 90. Tag nach ihrer Erteilung ungültig.“

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2255/92 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 8

- a) Absatz 1 erster Unterabsatz werden die Worte „der ersten fünf Arbeitstage“ durch die Worte „der ersten zehn Arbeitstage“ ersetzt ;
- b) Absatz 1 Buchstabe b) wird der Betrag von „30 ECU“ durch den Betrag von „3 ECU“ ersetzt ;
- c) Absatz 2 werden die Worte „am zehnten Arbeitstag“ durch die Worte „am fünfzehnten Arbeitstag“ ersetzt.

2. Artikel 9 erhält folgende Fassung :

„Artikel 9

Die Lizenzen werden am 90. Tag nach ihrer Erteilung ungültig.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 75.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 160 vom 1. 7. 1993, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 219 vom 4. 8. 1992, S. 37.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2140/93 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

mit Durchführungsbestimmungen zu der bei der Einfuhr von Beerenfrüchten aus Ungarn, Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien geltenden Mindestpreisregelung und zur Festsetzung der bis zum 30. April 1994 geltenden Einfuhrmindestpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1988/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über die bei der Einfuhr von Beerenfrüchten mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien geltenden Mindestpreisregelung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Unterzeichnung der mit Rumänien und Bulgarien geschlossenen Assoziierungsabkommen hat der Rat den Anwendungsbereich der bereits im Fall anderer osteuropäischer Länder für Beerenfrüchte geltenden Mindesteinfuhrpreisregelung auf die genannten zwei Länder ausgedehnt. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1988/93 hat der Rat ferner die Verordnung (EWG) Nr. 1333/92 des Rates vom 18. Mai 1992 über die Mindestpreisregelung bei der Einfuhr bestimmter roter Früchte mit Ursprung in Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei⁽²⁾ aufgehoben, damit für die auf alle osteuropäischen Länder anwendbare Regelung eine Neufassung gilt. Die Durchführungsbestimmungen müssen dieser neuen Lage Rechnung tragen.

Da die Mindestpreisregelung auch auf ein zusätzliches Erzeugnis, frische Verarbeitungserdbeeren, angewandt wird, sollte das Wirtschaftsjahr bereits am 1. Mai beginnen und zum 30. April des Folgejahres ablaufen.

Mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1988/93 wurden die Kriterien festgelegt, die bei der Festsetzung des Einfuhrmindestpreises einzuhalten sind. Mehrere dieser Kriterien sollten genauer gefaßt werden.

Gemäß den mit der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik, mit Rumänien und Bulgarien geschlossenen Assoziierungsabkommen ist die Einhaltung dieser Preisregelung unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien in regelmäßigen Zeitabständen zu gewährleisten. Andererseits ist ein übermäßiger Rückgang der Einfuhrpreise durch Anwendung von Maßnahmen zu verhindern, die bei der Einfuhr die Einhaltung des Einfuhrmindestpreises gewährleisten.

Für die Einfuhr im Wirtschaftsjahr 1993/94 sollte gemäß den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1988/93 genannten und in der vorliegenden Verordnung genauer festgelegten Kriterien ein Mindestpreis für die im Anhang derselben Verordnung genannten Erzeugnisse festgesetzt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei der Festsetzung des Einfuhrmindestpreises

- werden die Preise für Gemeinschaftserzeugnisse und für die entsprechenden Drittlandserzeugnisse durch den gewogenen Mittelwert der drei letzten Jahre dargestellt ;
- ist unter der allgemeinen Entwicklung des Gemeinschaftsmarktes die Entwicklung von Teilen des Marktes für gemeinschaftliche und eingeführte Erzeugnisse sowie der Verwendung verschiedener Aufmachungen bei ein und demselben Erzeugnis zu verstehen.

Artikel 2

In dem vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres dauernden Wirtschaftsjahr wird die Einhaltung des für die jeweiligen Erzeugnisse geltenden Mindestpreises gemäß Artikel 3 überprüft.

Artikel 3

Die Einhaltung des Einfuhrmindestpreises wird bei jedem der im Anhang genannten Erzeugnisse unter Zugrundelegung der nachstehenden Kriterien überprüft :

- Der mittlere Einheitswert des eingeführten Erzeugnisses darf in keinem Vierteljahr des Wirtschaftsjahres unter dem geltenden Einfuhrmindestpreis liegen ;
- der mittlere Einheitswert des eingeführten Erzeugnisses darf in keinem Zweiwochenzeitraum unter 90 % des geltenden Einfuhrmindestpreises liegen, wenn in derselben Zeit mindestens 4 % der in den drei letzten Wirtschaftsjahren durchschnittlich eingeführten Menge eingeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1993, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 3.

Artikel 4

Ergibt die Überprüfung, daß mindestens eines der in Artikel 3 genannten Kriterien nicht eingehalten wird, kann die Kommission die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1988/93 genannten Maßnahmen höchstens drei Monate im Fall des ersten bzw. zwei Monate im Fall des zweiten Kriteriums anwenden.

Artikel 5

Die bis zum 30. April 1994 für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1988/93 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien

geltenden Einfuhrmindestpreise sind im Anhang festgelegt.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 1349/93 der Kommission⁽¹⁾ wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist auf die Importe mit Ursprung in Bulgarien vom Datum des Inkrafttretens der Übergangsvereinbarung mit diesem Land anzuwenden. Dieses Datum wird von der Kommission veröffentlicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1349/93 der Kommission vom 1. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen für die bei der Einfuhr von Beerenfrüchten mit Ursprung in der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechischen Republik sowie der Slowakischen Republik geltende Mindestpreisregelung und zur Festsetzung der bis zum 31. Mai 1994 geltenden Einfuhrmindestpreise (ABl. Nr. L 133 vom 2. 6. 1993, S. 13).

ANHANG

(in ECU/100 kg Nettogewicht)

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland					
		Polen	Ungarn	Tschechische Republik	Slowakische Republik	Rumänien	Bulgarien
ex 0810 10 10	Verarbeitungserdbeeren : vom 1. Mai bis 31. Juli	—	—	—	—	53,2	53,2
ex 0810 10 90	Verarbeitungserdbeeren : vom 1. August bis 30. April	—	—	—	—	53,2	53,2
ex 0810 20 10	Himbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	54,6	54,6	54,6	54,6	54,6	54,6
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	24,1	24,1	24,1	24,1	24,1	24,1
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT : ganze Früchte	77,6	—	—	—	—	—
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT : andere	59,7	—	—	—	—	—
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT : ganze Früchte	77,6	—	—	—	—	—
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT : andere	59,7	—	—	—	—	—
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln : ganze Früchte	77,6	77,6	77,6	77,6	—	—
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln : andere	59,7	59,7	59,7	59,7	—	—
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT : ganze Früchte	103,0	103,0	103,0	103,0	—	—
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT : andere	68,7	68,7	68,7	68,7	—	—
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln : ganze Früchte	103,0	103,0	103,0	103,0	103,0	103,0
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln : andere	68,7	68,7	68,7	68,7	68,7	68,7
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln : ohne Stiel	96,9	96,9	96,9	96,9	96,9	—
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln : andere	61,1	61,1	61,1	61,1	61,1	—

(in ECU/100 kg Nettogewicht)

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland					
		Polen	Ungarn	Tschechische Republik	Slowakische Republik	Rumänien	Bulgarien
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln : ohne Stiel	40,4	40,4	40,4	40,4	—	—
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln : andere	30,6	30,6	30,6	30,6	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2141/93 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1993

zur Abweichung von der Frist für die Vorlage der Verträge bezüglich der mit der Verordnung (EWG) Nr. 130/93 für das Wirtschaftsjahr 1992/93 zur Stützung des Tafelweinmarktes eröffneten Destillation

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beiritt Spaniens und Portu-
gals, insbesondere auf Artikel 257 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1566/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 41
Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 der Kommis-
sion ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2181/91 ⁽⁴⁾, wurde die freiwillige Destillation nach
den Artikeln 38, 41 und 42 der Verordnung (EWG)
Nr. 822/87 geregelt. Nach Artikel 6 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz derselben Verordnung werden die betref-
fenden Verträge und Erklärungen spätestens zwei Monate
nach Eröffnung der Destillation zur Genehmigung vorge-
legt.

Die mit Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87
vorgesehene Tafelweindestillation wurde durch die
Verordnung (EWG) Nr. 130/93 der Kommission ⁽⁵⁾ für
das Wirtschaftsjahr 1992/93 am 27. Januar 1993 eröffnet.
Die genannte, der Vorlage der Verträge und Erklärungen
gesetzte Frist läuft am 27. März 1993 ab. Das Ende dieser
Frist wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 840/93 der
Kommission vom 7. April 1993 zur Abweichung von der
Frist für die Vorlage der Verträge bezüglich der mit der
Verordnung (EWG) Nr. 130/93 für das Wirtschaftsjahr

1992/93 zur Stützung des Tafelweinmarktes eröffneten
Destillation ⁽⁶⁾ auf den 13. April 1993 verschoben.

Die — erstmalige — Anwendung dieser Maßnahme in
Portugal stößt auf Schwierigkeiten, so daß ihre Durchset-
zung in Frage gestellt ist. Die Frist, die der Vorlage der
unterzeichneten Verträge zur Genehmigung gesetzt ist,
sollte deshalb auf den 31. Juli 1993 verschoben werden,
ohne daß die vorher festgesetzte Höchstmenge von
100 000 hl geändert wird. Diese Maßnahme muß ab
14. April 1993 gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 zweiter Unterabsatz
der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 läuft in Portugal die
Frist, in der die Verträge und Erklärungen bezüglich der
mit der Verordnung (EWG) Nr. 130/93 eröffneten Destil-
lation vorzulegen sind, im Wirtschaftsjahr 1992/93 am
31. Juli 1993 ab.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 14. April 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 88.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1991, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 88 vom 8. 4. 1993, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2142/93 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1993

mit abweichenden Bestimmungen zur obligatorischen und unterstützenden
Destillation des von den Erzeugern zu liefernden Tafelweins im Wirtschaftsjahr
1992/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1566/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 39
Absatz 9 und Artikel 41 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 129/93 der Kom-
mission⁽³⁾ wurde die in Artikel 39 der Verordnung (EWG)
Nr. 822/87 vorgesehene obligatorische Destillation von
Tafelwein für das Wirtschaftsjahr 1992/93 eröffnet. Der
Anteil der von jedem Lieferpflichtigen im Rahmen dieser
Destillation zu liefernden Tafelweinmenge wurde mit der
Verordnung (EWG) Nr. 487/93 der Kommission⁽⁴⁾ festge-
legt.

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 441/88 der Kommission vom 17. Februar 1988 mit
Durchführungsbestimmungen für die obligatorische
Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG)
Nr. 822/87⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3693/92⁽⁶⁾, müssen die Erzeuger den Tafel-
wein spätestens am 31. Juli 1993 zu einer Brennerei
liefern.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 130/93 der Kom-
mission⁽⁷⁾ wurde die Destillation von Tafelwein gemäß
Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für das
Wirtschaftsjahr 1992/93 eröffnet. Die Prozentsätze, um
welche die vorgesehenen Mengen verringert werden,
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1232/93 der
Kommission⁽⁸⁾ festgesetzt.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2721/88 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch

die Verordnung (EWG) Nr. 2181/91⁽¹⁰⁾, mit Durchfüh-
rungsbestimmungen für die freiwillige Destillation gemäß
den Artikeln 38, 41 und 42 der Verordnung (EWG)
Nr. 822/87 darf die genannte Destillation erst nach
Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres durchgeführt
werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1566/93 wurde die
Kündigung langfristiger Lagerverträge zugelassen, um den
betreffenden Wein auch zur obligatorischen Destillation
liefern zu können. Unter Berücksichtigung des Zeit-
punkts, an dem diese Maßnahme getroffen wurde, sollte
die Frist für die Lieferung des Tafelweins bis zum
16. August 1993 verlängert werden.

Aus verwaltungsmäßigen Gründen empfiehlt es sich, die
Stützungsdestillation bis zum 15. September 1993 durch-
zuführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Weinwirtschaftsjahr 1992/93 gilt folgendes:

1. Abweichend von Artikel 12 Absatz 4 erster Gedanken-
strich der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 ist der für
die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 der
Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgesehene Wein
spätestens am 16. August 1993 an eine Brennerei zu
liefern.
2. Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 2721/88 ist die Destillation gemäß
Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 bis zum
15. September 1993 abzuschließen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 51 vom 3. 3. 1993, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 45 vom 18. 2. 1988, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1992, S. 54.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 13.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 124 vom 20. 5. 1993, S. 29.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 88.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1991, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2143/93 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1993

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 50 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽²⁾ festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 50 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Angesichts der heutigen Marktlage empfiehlt es sich, den bei Wiederverkauf einzuhaltenden Mindestpreis auf 160 ECU/Tonne festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die spanische Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 50 000 Tonnen Hartweizen aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 durch.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1993

Artikel 2

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 4. August 1993 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 25. August 1993.

(3) Die Angebote sind bei der spanischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA) c/Beneficencia 8, Madrid 28004 (Telex 41818, 23427 SENPA E; Telefax 5219832, 5224387).

Artikel 3

Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 muß das berücksichtigte Angebot einen Mindestpreis von 160 ECU je Tonne einhalten.

Artikel 4

Die spanische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ Siehe Seite 76 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2144/93 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1993

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 50 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der griechischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von
Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wurden
mit der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommis-
sion⁽²⁾ festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig,
zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 50 000
Tonnen Hartweizen aus Beständen der griechischen
Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Angesichts der heutigen Marktlage empfiehlt es sich, den
bei Wiederverkauf einzuhaltenden Mindestpreis auf 160
ECU/Tonne festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die griechische Interventionsstelle führt zum Wiederver-
kauf auf dem Binnenmarkt von 50 000 Tonnen Hart-

weizen aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 durch.

Artikel 2

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung
läuft am 4. August 1993 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung
endet am 25. August 1993.

(3) Die Angebote sind bei der griechischen Interven-
tionsstelle zu hinterlegen :

ADAGEP, Ministère de l'agriculture,
Direction marché intérieur,
241, Acharnonstraße,
GR-10446 Athen
(Telex : 221735 YDAG GR).

Artikel 3

Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 2131/93 muß das berücksichtigte Angebot
einen Mindestpreis von 160 ECU je Tonne einhalten.

Artikel 4

Die griechische Interventionsstelle teilt der Kommission
spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der
Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der
jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ Siehe Seite 76 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2145/93 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1993

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 100 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der italienischen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von
Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wurden
mit der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommis-
sion⁽²⁾ festgelegt.Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig,
zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 100 000
Tonnen Hartweizen aus Beständen der italienischen
Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.Angesichts der heutigen Marktlage empfiehlt es sich, den
bei Wiederverkauf einzuhaltenden Mindestpreis auf 160
ECU/Tonne festzusetzen.Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die italienische Interventionsstelle führt zum Wiederver-
kauf auf dem Binnenmarkt von 100 000 Tonnen Hart-weizen aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 durch.*Artikel 2*(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung
läuft am 4. August 1993 aus.(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung
endet am 25. August 1993.(3) Die Angebote sind bei der italienischen Interven-
tionsstelle zu hinterlegen :Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo
(AIMA),
via Palestro 81,
I-00100 Roma
(Telex : 620331, tel. 49 49 91).*Artikel 3*Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 2131/93 muß das berücksichtigte Angebot
einen Mindestpreis von 160 ECU je Tonne einhalten.*Artikel 4*Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission
spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der
Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der
jeweils verkauften Partien mit.*Artikel 5*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ Siehe Seite 76 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2146/93 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1993

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 250 000 Tonnen Mais aus Beständen der italienischen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von
Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wurden
mit der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommis-
sion⁽²⁾ festgelegt.Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig,
zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 250 000
Tonnen Mais aus Beständen der italienischen Interven-
tionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.Angesichts der heutigen Marktlage empfiehlt es sich, den
bei Wiederverkauf einzuhaltenden Mindestpreis auf
164,18 ECU/Tonne festzusetzen.Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die italienische Interventionsstelle führt zum Wiederver-
kauf auf dem Binnenmarkt von 250 000 Tonnen Mais ausihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 durch.*Artikel 2*(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung
läuft am 4. August 1993 aus.(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung
endet am 8. September 1993.(3) Die Angebote sind bei der italienischen Interven-
tionsstelle zu hinterlegen :Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo
(AIMA),
via Palestro 81,
I-00100 Roma
(Telex : 620331, Tel. 49 49 91).*Artikel 3*Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 2131/93 muß das berücksichtigte Angebot
einen Mindestpreis von 164,18 ECU je Tonne einhalten.*Artikel 4*Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission
spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der
Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der
jeweils verkauften Partien mit.*Artikel 5*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ Siehe Seite 76 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2147/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1993

über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gersterzeugung in Spanien überschreitet den Bedarf
dieses Landes um ein erhebliches.

Die Möglichkeiten, diese Überschüsse auf dem Markt der
Gemeinschaft abzusetzen, sind begrenzt.

Der spanische Markt kann durch die Ausfuhr eines Teils
dieser überschüssigen Gerstemengen nach Drittländern
entlastet werden. In Anbetracht der Weltmarktpreise für
Gerste ist eine Ausfuhr nur mit Hilfe einer Erstattung
möglich.

Die Erstattungsregelung im Sinne von Artikel 13 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 betrifft jedoch die
Ausfuhr aus allen Mitgliedstaaten. Eine solche Regelung
ist folglich für die Lösung des anstehenden Problems
nicht nur ungeeignet, sondern kann auch die Ausfuhr von
Gerste aus anderen Mitgliedstaaten fördern, deren Markt-
lage sich von Spanien unterscheidet.

Ohne entsprechende Maßnahmen ist zu erwarten, daß im
Laufe des Wirtschaftsjahres in Spanien erhebliche Gerste-
mengen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 zur Intervention angeboten werden, für die
sich in jedem Fall als einzige Absatzmöglichkeit die
Ausfuhr nach dritten Ländern bietet. Zur Vermeidung
dieser Intervention ist eine besondere Interventionsmaß-
nahme nach Artikel 6 der genannten Verordnung zur
Entlastung des spanischen Marktes zu treffen. Außerdem
ist dieser Maßnahme der Charakter einer direkten
Ausfuhrförderung zu geben. Dadurch lassen sich die sehr
erheblichen Kosten vermeiden, die für den Haushalt der
Gemeinschaft mit dem Ankauf und der Lagerung von
Erzeugnissen verbunden wären, die anschließend ohnehin
ausgeführt werden müßten. Die Gewährung einer Erstat-
tung, deren Höhe im Wege der Ausschreibung bestimmt
wird und die nur für die aus Spanien ausgeführten
Mengen gilt, kann eine hierfür geeignete Maßnahme
darstellen.

Der Zweck der Maßnahme rechtfertigt die Gewährung
der Erstattung nur für Gerste, die der interventionsfähigen
Qualität gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der
Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1715/93⁽³⁾, entspricht. Die zuständige Stelle

vergewissert sich von der Übereinstimmung der Qualität
der auszuführenden Gerste mit den entsprechenden
Anforderungen.

Art und Ziel der Maßnahme lassen es zweckmäßig
erscheinen, auf diese Maßnahme Artikel 13 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1766/92 sowie die entsprechenden
Anwendungsverordnungen, insbesondere die Verordnung
(EWG) Nr. 1533/93 der Kommission vom 22. Juni 1993
mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung
(EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewäh-
rung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei
Störungen im Getreidesektor zu treffenden
Maßnahmen⁽⁴⁾, sinngemäß anzuwenden.

Es kann abgewichen werden von den Bestimmungen der
Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 über die einzuhaltende
Frist zwischen der Veröffentlichung und der ersten Teil-
ausschreibung, weil die Betroffenen die Bedingungen der
Ausschreibung bereits kennen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 sieht als Verpflich-
tung für den Zuschlagsempfänger auch die Verpflichtung
vor, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu
stellen. Eine bei der Angebotsabgabe zu stellende Kauti-
on von 12 ECU je Tonne kann die Einhaltung dieser
Verpflichtung sicherstellen.

Das Getreide muß tatsächlich aus dem Mitgliedstaat
ausgeführt werden, für das die Durchführung einer beson-
deren Interventionsmaßnahme vorgesehen war. Die
Ausfuhrlicenzen dürfen nur für die Ausfuhr aus dem
Mitgliedstaat verwendet werden, in dem sie beantragt
wurden.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu
gewährleisten, muß die Gültigkeitsdauer der erteilten
Licenzen identisch sein.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungs-
verfahrens für die Ausfuhr zu sichern, sind eine Mindest-
menge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung
der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote
vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird eine besondere Interventionsmaßnahme in
Form einer Erstattung bei der Ausfuhr für 400 000
Tonnen in Spanien erzeugter Gerste durchgeführt.

(¹) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

(²) ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

(³) ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 100.

(⁴) ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 sowie die in Anwendung dieses Artikels erlassenen Bestimmungen finden auf diese Erstattung sinngemäß Anwendung.

(2) Mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahme wird die spanische Interventionsstelle betraut.

Artikel 2

(1) Zur Bestimmung der in Artikel 1 vorgesehenen Erstattung wird eine Ausschreibung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gilt für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Gerstemengen, die nach allen Drittländern auszuführen sind.

(3) Die Ausschreibung bleibt bis zum 26. Mai 1994 offen. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, wobei die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festzulegen sind.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 können Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung bis zum 5. August 1993 eingereicht werden.

(4) Die Angebote sind bei der in der Ausschreibungsbekanntmachung angeführten spanischen Interventionsstelle zu stellen.

(5) Die Ausschreibung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93.

Artikel 3

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 1 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 4

Im Rahmen der in Artikel 2 genannten Ausschreibung enthält Feld 20 des Ausfuhrlizenzantrags bzw. der Ausfuhrlizenz die nachstehende Angabe:

„Reglamento (CEE) n° 2147/93 — certificado válido exclusivamente en España“.

Artikel 5

Die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 genannte Kautions beträgt 12 ECU je Tonne.

Artikel 6

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽¹⁾ gelten die gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 erteilten Ausfuhrlizenzen für die Bestimmung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlizenzen gelten ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Absatz 1 bis zum Ende des darauffolgenden vierten Monats.

(3) Abweichend von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gelten die Ausfuhrlizenzen im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung nur in Spanien.

Artikel 7

(1) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92,

— entweder eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 genannten Kriterien Rechnung getragen wird, oder

— der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr festgesetzt, so wird der Zuschlag dem Bieter oder den Bietern erteilt, deren Angebote der Höchsterstattung bei der Ausfuhr entsprechen oder darunter liegen.

(3) Die zugeschlagene Erstattung darf nur gewährt werden, wenn die Qualität der auszuführenden Gerste zumindest der interventionsfähigen Qualität in Spanien gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 entspricht.

Zu diesem Zweck läßt die zuständige Stelle die verladene Ware durch eine anerkannte Stelle oder Gesellschaft analysieren und hält der Kommission von jeder Partie eine zusätzliche Probe, die in Anwesenheit des Zuschlagsempfängers oder seines Vertreters zu entnehmen und zu versiegeln ist, zur Verfügung.

Die Kosten der Probenahme und Analyse gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

(4) Entspricht die Qualität nicht der Qualität gemäß Absatz 3, wird die Erstattung um 15 ECU/Tonne verringert.

Artikel 8

Die eingereichten Angebote müssen durch die Vermittlung der spanischen Interventionsstelle spätestens eineinhalb Stunden nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang I an die im Anhang II angegebenen Nummern übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichtet die spanische Interventionsstelle hiervon die Kommission innerhalb der gleichen wie der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine entsprechen belgischer Zeit.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von spanischer Gerste nach allen Drittländern

(Verordnung (EWG) Nr. 2147/93)

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Mengen in Tonnen	Betrag der Ausfuhrerstattung in ECU je Tonne
1		
2		
3		
usw.		

ANHANG II

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende :

Generaldirektion VI-C-1 (z. H. von Herrn Thibault und Herrn Brus)

Fernschreiben : — 22037 AGREC B,
— 22070 AGREC B (griechische Buchstaben);

Telekopie : — 295 01 32,
— 296 10 97,
— 295 25 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2148/93 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 1993****zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1544/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 bestimmt, daß die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 berechnete Abschöpfung um einen Betrag zu vermindern ist, der vierteljährlich von der Kommission festgesetzt wird. Dieser Betrag soll 25 v. H. des Durchschnitts der innerhalb eines Bezugszeitraums erhobenen Abschöpfungen entsprechen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2942/73 der Kommission vom 30. Oktober 1973 zur Durchführung

der Verordnung (EWG) Nr. 2412/73⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91⁽⁵⁾, gilt als Bezugszeitraum das Vierteljahr vor dem Monat der Festsetzung des Betrages.

Zu berücksichtigen sind die in den Monaten April, Mai und Juni 1993 geltenden Abschöpfungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 erwähnte Betrag, um den die bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1977, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 10. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist

(ECU/Tonne)	
KN-Code	Abziehender Betrag
1006 10 21	80,19
1006 10 23	88,36
1006 10 25	88,36
1006 10 27	88,36
1006 10 92	80,19
1006 10 94	88,36
1006 10 96	88,36
1006 10 98	88,36
1006 20 11	100,23
1006 20 13	110,45
1006 20 15	110,45
1006 20 17	110,45
1006 20 92	100,23
1006 20 94	110,45
1006 20 96	110,45
1006 20 98	110,45
1006 30 21	127,94
1006 30 23	161,62
1006 30 25	161,62
1006 30 27	161,62
1006 30 42	127,94
1006 30 44	161,62
1006 30 46	161,62
1006 30 48	161,62
1006 30 61	136,19
1006 30 63	173,25
1006 30 65	173,25
1006 30 67	173,25
1006 30 92	136,19
1006 30 94	173,25
1006 30 96	173,25
1006 30 98	173,25
1006 40 00	40,84

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2149/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1993

zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über den Abschluß des Interimsab-
kommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft und der Arabischen Republik Ägypten⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwech-
sels betreffend Artikel 13 des Abkommens,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der zu der Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 gehörige
Briefwechsel sieht einen beweglichen Teilbetrag der
Abschöpfung vor, der nach Artikel 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1620/93 der Kommission⁽²⁾ über die Rege-
lung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnissen berechnet und um einen
alle Vierteljahre von der Kommission festzusetzenden
Betrag vermindert wird.

Dieser Betrag muß 60 % des Durchschnitts der beweg-
lichen Teilbeträge der Abschöpfungen entsprechen, die in

den letzten drei Monaten vor dem Monat galten, in dem
der Betrag festgesetzt wird.

Zu berücksichtigen sind die in den Monaten April, Mai
und Juni 1993 geltenden beweglichen Teilbeträge für die
Erzeugnisse der KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30
und 2302 40 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag im Sinne von Absatz 3 zweiter Unterabsatz
des zu der Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 gehörigen
Briefwechsels, um den der bewegliche Teilbetrag der
Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermin-
dert wird, wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 126 vom 23. 5. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird

<i>(ECU/Tonne)</i>	
KN-Code	Betrag
2302 10 10	35,74
2302 10 90	76,58
2302 20 10	35,74
2302 20 90	76,58
2302 30 10	35,74
2302 30 90	76,58
2302 40 10	35,74
2302 40 90	76,58

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2150/93 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 1993****zur Festsetzung des Betrages, um den der veränderliche Bestandteil der auf Kleie und andere Rückstände mit Ursprung in Argentinien anwendbaren Abschöpfung zu verringern ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1058/88 des Rates
vom 28. März 1988 über die Einfuhr von Kleie und
anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von
anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als Mais
und Reis und zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1058/88 wird der
gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der
Kommission⁽²⁾ über die Regelung für die Einfuhr und
die Ausfuhr von Getreide und Reisverarbeitungserzeug-
nissen berechnete veränderliche Bestandteil der Abschöp-
fung um einen Betrag verringert, der 40 % des Durch-
schnitts der veränderlichen Bestandteile der Abschöp-
fungen entspricht, die in den drei Monaten vor dem
Monat erhoben werden, in dem dieser Betrag festgesetzt
wird. Diese Verringerung erfolgt bei einer Gesamtmenge
von höchstens 550 000 Tonnen jährlich bei der Einfuhr
der Erzeugnisse der KN-Codes 2302 30 10, 2302 30 90,
2302 40 10 und 2302 40 90 mit Ursprung in Argentinien
und jedem anderen Drittland, das bei der Ausfuhr der
genannten Erzeugnisse eine Sonderabgabe anwendet, die

dem Betrag entspricht, um den der veränderliche
Abschöpfungsbestandteil verringert wird, und das einen
zufriedenstellenden Nachweis der Zahlung dieser Abgabe
erbringt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1193/88 der Kommission
(³), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 84/89 (⁴),
wurden die Durchführungsbestimmungen zu der beson-
deren Regelung der Einfuhr von Kleie und anderen
Rückständen, auch in Form von Pellets, vom Sichten,
Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem
Getreide als Mais und Reis der KN-Codes 2302 30 und
2302 40 festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1058/88
genannte Betrag, um den der veränderliche Bestandteil
der Abschöpfung zu verringern ist, die bei der Einfuhr
von Kleie und anderen Rückständen mit Ursprung in
Argentinien sowie jedem anderen, die Bedingungen des
genannten Artikels erfüllenden Drittland erhoben wird,
ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 104 vom 23. 4. 1988, S. 1.
(²) ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

(³) ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1988, S. 87.
(⁴) ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1989, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung des Betrages, um den der veränderliche Bestandteil der auf Kleie und andere Rückstände mit Ursprung in Argentinien anwendbaren Abschöpfung zu verringern ist

KN-Code	<i>(ECU/Tonne)</i>	
	Betrag	
2302 30 10	23,83	
2302 30 90	51,05	
2302 40 10	23,83	
2302 40 90	51,05	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2151/93 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 1993****zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1512/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 22 des Kooperationsabkommens und Artikel 15 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik über die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1518/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 21 des Kooperationsabkommens und Artikel 14 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft⁽²⁾, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1525/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 23 des Kooperationsabkommens und Artikel 16 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko über die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft⁽³⁾, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels im Anhang zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1512/76, (EWG) Nr. 1518/76 und (EWG) Nr. 1525/76 sieht einen beweglichen Teilbetrag der Abschöpfung vor, der nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der Kommission⁽⁴⁾ über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen berechnet und um einen alle Vierteljahre von der Kommission festzusetzenden Betrag vermindert wird. Dieser Betrag muß 60 % des Durchschnitts der beweglichen Teilbeträge der Abschöpfungen entsprechen, die in den letzten drei Monaten vor dem Monat galten, in dem der Betrag festgesetzt wird.

Zu berücksichtigen sind die in den Monaten April, Mai und Juni 1993 geltenden beweglichen Teilbeträge für die Erzeugnisse der KN-Codes 2302 30 und 2302 40 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag im Sinne von Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels, der das Abkommen im Anhang zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1512/76, (EWG) Nr. 1518/76 und (EWG) Nr. 1525/76 bildet, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Tunesien, Algerien und Marokko zu vermindern ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird

KN-Code	(ECU/Tonne)
	Betrag
2302 30 10	35,74
2302 30 90	76,58
2302 40 10	35,74
2302 40 90	76,58

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2152/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 125/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 427/77 ⁽⁴⁾, sind die Grundregeln für die Gewährung
der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für
die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt worden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82 der Kommis-
sion ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3169/87 ⁽⁶⁾, (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission ⁽⁷⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87, und
(EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽⁸⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92 ⁽⁹⁾, sind die
Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstat-
tungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten
und -konserven festgelegt worden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussicht-
liche Marktsituation im Rindfleischsektor führt dazu, die
Erstattung wie folgt festzusetzen.

Wegen der Marktlage in der Gemeinschaft und der insbe-
sondere in bestimmten Drittländern bestehenden Absatz-
möglichkeiten werden für Schlachtrinder mit einem
Lebendgewicht von mehr als 220 und höchstens 300 kg

sowie für ausgewachsene Rinder mit einem Lebendge-
wicht von 300 kg oder mehr Ausfuhrerstattungen
gewährt. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß
es angemessen ist, lebende reinrassige Zuchtrinder mit
einem Gewicht von mindestens 250 kg bei weiblichen
und 300 kg bei männlichen Tieren ebenso zu behandeln
wie die anderen Rinder, sie jedoch bestimmten beson-
deren Verwaltungsformalitäten zu unterziehen.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach
bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem
frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang I unter
dem KN-Code 0201 aufgeführt ist, von bestimmtem
gefrorenem Fleisch, das im Anhang I unter dem
KN-Code 0202 aufgeführt ist, von bestimmten Schlacht-
nebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem
KN-Code 0206 aufgeführt sind, sowie von bestimmten
anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und
Schlachtenbenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem
KN-Code 1602 50 10 aufgeführt sind, Ausfuhrerstat-
tungen zu gewähren.

Die Erzeugnisse der bei Erstattungen verwendeten
Erzeugnis-codes 0201 20 90 700 und 0202 20 90 100
weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die
Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das
Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und
getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach
der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen
Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstat-
tung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied
zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und
den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht. Für
gesalzene, getrocknete und geräucherte Fleisch
bestehen Ausfuhrmöglichkeiten nach bestimmten Dritt-
ländern Afrikas und des Nahen und Mittleren Ostens.
Dieser Lage sollte Rechnung getragen und eine Erstattung
festgesetzt werden.

Für einige andere im Anhang I unter den KN-Codes
1602 50 31 bis 1602 50 80 aufgeführte Angebotsformen
und Konserven von Fleisch und Schlachtenbenerzeug-
nissen kann die Teilnahme der Gemeinschaft am interna-
tionalen Handel durch Gewährung einer Erstattung
aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichti-
gung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung
ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es
wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am
Welthandel unangebracht, eine Erstattung freizusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 301 vom 24. 10. 1987, S. 21.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽²⁾ erlassen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/93⁽⁴⁾, ist eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt worden.

Um die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Wirtschaftsbeteiligten zu vereinfachen, ist es angezeigt, die Erstattungsbeträge für sämtliches gefrorenes Fleisch denen anzugleichen, die für frisches oder gekühltes Fleisch, ausgenommen Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, gewährt werden.

In bestimmten Fällen ist es erfahrungsgemäß schwierig, die Menge anderen Fleisches von der Menge des Fleisches zu unterscheiden, das in den Zubereitungen und Konserven des KN-Codes 1602 50 enthalten ist und ausschließlich vom Rind stammt. Die aus Rindfleisch hergestellten Fleischerzeugnisse sind deshalb getrennt anzuführen, während für Mischungen von Fleisch oder Nebenerzeugnissen eine neue Position einzurichten ist. Zur Verstärkung der Kontrolle der anderen Erzeugnisse als Mischungen aus Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen sollte vorgesehen werden, daß für bestimmte dieser Erzeugnisse eine Erstattung nur im Fall der Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeug-

nisse⁽⁵⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽⁶⁾, gewährt werden darf.

Um bei der Ausfuhr bestimmter reinrassiger Zuchtrinder Mißbräuche zu vermeiden, sollte die für weibliche Tiere zu gewährende Erstattung nach dem Alter der Tiere differenziert werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3534/92⁽⁸⁾, wurde der Handel zwischen der Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro untersagt. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele angeführte Situationen.

Trotz Unterteilung der Kombinierten Nomenklatur nach Konserven und anderen nicht gegarten Zubereitungen des KN-Codes 1602 50 zeigt die Erfahrung, daß in der für die Erstattungen eingerichteten Nomenklatur mehrere Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 31 entfallen können und die Liste der Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 80 angepaßt werden sollte.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die jeweiligen Erstattungsbeträge sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 55.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 16.

ANHANG

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2) (10)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2) (10)
		— Lebendgewicht —			— Nettogewicht —
0102 10 10 120	01	96,00	0201 20 20 120	02	120,00
0102 10 10 130	02	74,50		03	83,00
	03	52,00		04	41,50
	04	26,00	0201 20 30 110 (1)	02	118,00
0102 10 30 120	01	96,00		03	81,00
0102 10 30 130	02	74,50		04	40,50
	03	52,00	0201 20 30 120	02	87,50
	04	26,00		03	62,00
0102 10 90 120	01	96,00		04	31,00
0102 90 41 100	02	101,50			
0102 90 51 000	02	74,50	0201 20 50 110 (1)	02	207,50
	03	52,00		03	138,00
	04	26,00		04	69,00
0102 90 59 000	02	74,50	0201 20 50 120	02	153,00
	03	52,00		03	105,00
	04	26,00		04	52,50
0102 90 61 000	02	74,50	0201 20 50 130 (1)	02	118,50
	03	52,00		03	81,00
	04	26,00		04	40,50
0102 90 69 000	02	74,50	0201 20 50 140	02	87,50
	03	52,00		03	62,00
	04	26,00		04	31,00
0102 90 71 000	02	101,50	0201 20 90 700	02	87,50
	03	68,00		03	62,00
	04	34,00		04	31,00
0102 90 79 000	02	101,50			
	03	68,00	0201 30 00 050 (4)	05	106,50
	04	34,00	0201 30 00 100 (2)	02	296,50
		— Nettogewicht —		03	198,00
0201 10 00 110 (1)	02	118,50		04	99,00
	03	81,00		06	253,00
	04	40,50	0201 30 00 150 (6)	10	157,00
0201 10 00 120	02	87,50		11	133,00
	03	62,00		03	119,00
	04	31,00		04	59,50
0201 10 00 130 (1)	02	163,00		06	137,50
	03	109,00		07	85,50
	04	54,50	0201 30 00 190 (6)	02	121,50
0201 10 00 140	02	120,00		03	80,00
	03	83,00		04	40,00
	04	41,50		06	97,50
0201 20 20 110 (1)	02	163,00		07	85,50
	03	109,00			
	04	54,50			

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Erstattungsbetrag (°) (°)	Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Erstattungsbetrag (°) (°)
		— Nettogewicht —			— Nettogewicht —
0202 10 00 100	02	87,50	1602 50 10 120	02	134,50 (°)
	03	62,00		03	108,00 (°)
	04	31,00		04	108,00 (°)
0202 10 00 900	02	120,00	1602 50 10 140	02	119,50 (°)
	03	83,00		03	96,00 (°)
	04	41,50		04	96,00 (°)
0202 20 10 000	02	120,00	1602 50 10 160	02	96,00 (°)
	03	83,00		03	77,00 (°)
	04	41,50		04	77,00 (°)
0202 20 30 000	02	87,50	1602 50 10 170	02	63,50 (°)
	03	62,00		03	51,00 (°)
	04	31,00		04	51,00 (°)
0202 20 50 100	02	153,00	1602 50 10 190	02	63,50
	03	105,00		03	51,00
	04	52,50		04	51,00
0202 20 50 900	02	87,50	1602 50 10 240	02	36,00
	03	62,00		03	36,00
	04	31,00		04	36,00
0202 20 90 100	02	87,50	1602 50 10 260	02	26,00
	03	62,00		03	26,00
	04	31,00		04	26,00
0202 30 90 100 (°)	05	106,50	1602 50 10 280	02	16,00
0202 30 90 400 (°)	10	157,00		03	16,00
	11	133,00		04	16,00
	03	119,00	1602 50 31 125	01	116,00 (°)
	04	59,50	1602 50 31 135	01	73,00 (°)
	06	137,50	1602 50 31 195	01	36,00
	07	85,50	1602 50 31 325	01	103,00 (°)
0202 30 90 500 (°)	02	121,50	1602 50 31 335	01	65,00 (°)
	03	80,00	1602 50 31 395	01	36,00
	04	40,00	1602 50 39 125	01	116,00 (°)
	06	97,50	1602 50 39 135	01	73,00 (°)
	07	85,50	1602 50 39 195	01	36,00
0202 30 90 900	07	85,50	1602 50 39 325	01	103,00 (°)
0206 10 95 000	02	121,50	1602 50 39 335	01	65,00 (°)
	03	80,00	1602 50 39 395	01	36,00
	04	40,00	1602 50 39 425	01	77,00 (°)
	06	97,50	1602 50 39 435	01	48,50 (°)
0206 29 91 000	02	121,50	1602 50 39 495	01	36,00
	03	80,00	1602 50 39 505	01	36,00
	04	40,00	1602 50 39 525	01	77,00 (°)
	06	97,50	1602 50 39 535	01	48,50 (°)
0210 20 90 100	08	97,50	1602 50 39 595	01	36,00
	09	57,50			
0210 20 90 300	02	121,50			
0210 20 90 500 (°)	02	121,50			

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Erstattungsbetrag (°) (10) — Nettogewicht —	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Erstattungsbetrag (°) (10) — Nettogewicht —
1602 50 39 615	01	36,00	1602 50 80 495	01	36,00
1602 50 39 625	01	16,00	1602 50 80 505	01	36,00
1602 50 39 705	01	36,00	1602 50 80 515	01	16,00
1602 50 39 805	01	26,00	1602 50 80 535	01	48,50 (°)
1602 50 39 905	01	16,00	1602 50 80 595	01	36,00
1602 50 80 135	01	73,00 (°)	1602 50 80 615	01	36,00
1602 50 80 195	01	36,00	1602 50 80 625	01	16,00
1602 50 80 335	01	65,00 (°)	1602 50 80 705	01	36,00
1602 50 80 395	01	36,00	1602 50 80 805	01	26,00
1602 50 80 435	01	48,50 (°)	1602 50 80 905	01	16,00

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

(2) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(3) Die Erstattung für Rindfleisch in Salzlake wird für das Nettogewicht des Fleisches gewährt, abzüglich des Gewichts der Salzlake.

(4) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

(5) ABl. Nr. L 221 vom 19. 8. 1984, S. 28.

(6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission bestimmt.

(7) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Drittländer,

02 Drittländer Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens, Drittländer West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, ausschließlich Zypern, Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia,

03 Drittländer Europas, Ceuta, Melilla, Zypern, Grönland, Pakistan, Sri Lanka, Burma, Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, Nordkorea und Hongkong, und die Bestimmungen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission, ausschließlich Österreich, Schweden, und die Schweiz,

04 Österreich, Schweden und die Schweiz,

05 Vereinigte Staaten von Amerika, nach den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission,

06 Französisch-Polynesien und Neukaledonien,

07 Kanada,

08 Drittländer Nordafrikas, West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar Swasiland, Simbabwe und Namibia,

09 die Schweiz,

10 Drittländer Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens, Drittländer Zentral-, Ost- und Südafrikas, ausschließlich Zypern, Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia,

11 Drittländer Westafrikas.

(8) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

(9) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

(10) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die Drittländer sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3518/91 der Kommission bestimmt sind.

Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2153/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1993

zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1544/93⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9
Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der
Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Regelung der Produktionserstat-
tungen für Getreide und Reis⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Durch-
führungsbestimmungen zur Produktionserstattung festge-
legt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage
ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so

berechnete Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt
werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais-
und der Weizenpreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind
die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionser-
stattungen durch die im Anhang II der Verordnung
(EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzu-
passen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 zu
zahlende Produktionserstattung für Getreide und Reis
wird auf 117,36 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2154/93 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 1993****zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 125/93 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates
vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewäh-
rung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch
und über die Kriterien für die Festsetzung des Betrages
dieser Erstattungen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 427/77 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 4 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts der heutigen Marktlage könnte die Beibehal-
tung der Erstattungen für die Ausfuhr bestimmter
lebender Rinder zur Folge haben, daß ihre Vorausfestset-

zung aus spekulativen Gründen beantragt wird. Eine
solche Vorausfestsetzung der Erstattungen sollte deshalb
ausgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr
der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2152/93 der
Kommission ⁽⁵⁾ genannten Erzeugnisse des KN-Codes
0102 90 wird bis zum 31. Juli 1993 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 120 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2155/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1993

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1965/93 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2058/93 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 1965/93 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁵⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden

bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽⁶⁾ erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1965/93 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 177 vom 21. 7. 1993, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 187 vom 29. 7. 1993, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	35,64 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	33,52 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	35,64 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	33,52 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3874
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	38,74
1701 99 10 910	38,74
1701 99 10 950	38,74
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3874

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Rußland

(93/418/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die
Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Entscheidung 93/242/EWG der Kommission vom
30. April 1993 über die Einfuhr bestimmter lebender
Tiere und ihrer Erzeugnisse aus bestimmten europäischen
Ländern in die Gemeinschaft im Zusammenhang mit der
Maul- und Klauenseuche ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Entscheidung 93/397/EWG ⁽⁴⁾, ist ein Verbot vorgesehen
für die Einfuhr von lebenden Tieren, frischem Fleisch
und bestimmten Fleischerzeugnissen empfänglicher Tier-
arten aus Ländern, die nicht bestimmte zusätzliche
Garantien gegeben haben.

Es ist ein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in
Rußland bestätigt worden.

Das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in Rußland
stellt für die Tierbestände der Mitgliedstaaten im Hinblick
auf den Handel mit bestimmten tierischen Erzeugnissen
eine ernsthafte Gefahr dar.

Von daher ist ein Verbot für die Einfuhr von Erzeug-
nissen empfänglicher Tierarten aus Rußland vorzusehen.
Dieses Verbot gilt nicht für behandelte Häute und Felle.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr von
Erzeugnissen von Rindern, Schafen, Ziegen und
Schweinen sowie anderen Klauentieren (Biungulaten) mit
Ursprung im Hoheitsgebiet Rußlands, die nicht in den
Artikeln 3 und 4 der Entscheidung 93/242/EWG aufge-
führt sind.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verbot gilt nicht für
Häute und Felle, die einer der nachstehenden Behand-
lungen unterzogen wurden :

- sieben Tage lange Salzung mit Meersalz, dem 2 %
Natriumkarbonat zugesetzt worden ist, oder
- zunächst Behandlung der Häute mit Kalk bei einem
pH-Wert von 12 bis 13 während eines Tages (acht bis
zehn Stunden), danach vorschriftsmäßige Neutralisie-
rung des Kalks und anschließende Behandlung mit
Säure bei einem pH-Wert von 1 bis 3 während eines
Tages (acht bis zehn Stunden).

Zur Vermeidung erneuter Kontamination ist eine wirk-
same Trennung der behandelten Häute von den unbehan-
delten Häuten zu gewährleisten.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die
Bescheinigungen für Felle und Häute, die aus Rußland
verbracht werden sollen, folgende Angaben tragen :

„Felle und Häute gemäß der Entscheidung 93/418/EWG
der Kommission vom 28. Juli 1993 mit Maßnahmen zum
Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Rußland“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 56.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 110 vom 4. 5. 1993, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 16. 7. 1993, S. 36.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

zur dritten Änderung der Entscheidung 93/180/EWG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien und zur Aufhebung der Entscheidung 93/168/EWG

(93/419/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit dem 28. Februar 1993 sind in mehreren Regionen Italiens Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche gemeldet worden.

Die Kommission hat Sachverständige nach Italien entsandt, um die Lage zu prüfen.

Das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in Italien stellt wegen des Handels mit lebenden Paarhufern und bestimmten Erzeugnissen dieser Tiere eine Gefahr für den Viehbestand in anderen Mitgliedstaaten dar.

Infolge des Auftretens der Maul- und Klauenseuche hat die Kommission mehrere Entscheidungen erlassen, insbesondere die Entscheidung 93/180/EWG vom 26. März 1993 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien und zur Aufhebung der Entscheidung 93/168/EWG⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 93/336/EWG⁽⁵⁾.

Aufgrund der eingeführten Maßnahmen und der von den italienischen Behörden unternommenen Schritte wurde die Seuche auf bestimmte Teile des italienischen Hoheitsgebiets beschränkt.

Aufgrund der Ergebnisse der klinischen und serologischen Untersuchungen können die Beschränkungen in den Provinzen Benevento, Avellino, Napoli und Salerno aufgehoben werden.

Da der Verdacht besteht, daß in der Provinz Caserta gesetzeswidrig geimpft wurde, und zudem die Quelle einiger Ausbrüche in dieser Provinz noch unbekannt ist, müssen die Handelsbeschränkungen für Caserta so lange

aufrechterhalten werden, bis die entsprechenden Untersuchungsergebnisse vorliegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 93/180/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absätze 2 und 3 werden die Worte „Entscheidung 93/336/EWG vom 28. Mai 1993“ durch die Worte „Entscheidung 93/419/EWG vom 28. Juli 1993“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 3 werden die Worte „Entscheidung 93/336/EWG vom 28. Mai 1993“ durch die Worte „Entscheidung 93/419/EWG vom 28. Juli 1993“ ersetzt.
3. In Artikel 3 Absatz 4 werden die Worte „Entscheidung 93/336/EWG vom 28. Mai 1993“ durch die Worte „Entscheidung 93/419/EWG vom 28. Juli 1993“ ersetzt.
4. In Artikel 4 Absatz 4 werden die Worte „Entscheidung 93/336/EWG vom 28. Mai 1993“ durch die Worte „Entscheidung 93/419/EWG vom 28. Juli 1993“ ersetzt.
5. In Artikel 5 Absatz 4 werden die Worte „Entscheidung 93/336/EWG vom 28. Mai 1993“ durch die Worte „Entscheidung 93/419/EWG vom 28. Juli 1993“ ersetzt.
6. In Artikel 6 Absätze 3 und 4 werden die Worte „Entscheidung 93/336/EWG vom 28. Mai 1993“ durch die Worte „Entscheidung 93/419/EWG vom 28. Juli 1993“ ersetzt.
7. In Artikel 7 Absatz 3 werden die Worte „Entscheidung 93/336/EWG vom 28. Mai 1993“ durch die Worte „Entscheidung 93/419/EWG vom 28. Juli 1993“ ersetzt.
8. In Artikel 9 Absatz 3 werden die Worte „Entscheidung 93/336/EWG vom 28. Mai 1993“ durch die Worte „Entscheidung 93/419/EWG vom 28. Juli 1993“ ersetzt.
9. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1993, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 143.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

1. Teile des italienischen Hoheitsgebiets, in denen der Handel mit lebenden Tieren bis zum 15. September 1993 beschränkt ist :
die Provinzen Avellino, Benevento, Napoli und Salerno.
 2. Teile des italienischen Hoheitsgebiets, in denen der Handel mit lebenden Tieren beschränkt ist :
die Provinz Caserta.
 3. Teile des italienischen Hoheitsgebiets, in denen der Handel mit Fleisch von Tieren, die aus den genannten Gebieten stammen und die nach dem 1. Februar und vor dem 1. Mai 1993 geschlachtet wurden, sowie mit Erzeugnissen, die aus solchem Fleisch hergestellt wurden, und mit anderen in dieser Zeit hergestellten tierischen Erzeugnissen Beschränkungen unterliegt :
die Provinzen Verona, Taranto, Bari, Brindisi, Foggia, Lecce und Reggio di Calabria.
 4. Teile des italienischen Hoheitsgebiets, in denen der Handel mit Fleisch von Tieren, die aus den genannten Gebieten stammen und die nach dem 1. Februar und vor dem 15. Juni 1993 geschlachtet wurden, sowie mit Erzeugnissen, die aus solchem Fleisch hergestellt wurden, und mit anderen in dieser Zeit hergestellten tierischen Erzeugnissen Beschränkungen unterliegt :
die Provinzen Catanzaro, Cosenza, Potenza und Matera.
 5. Teile des italienischen Hoheitsgebiets, in denen der Handel mit Fleisch von Tieren, die aus den genannten Gebieten stammen und die nach dem 1. Februar und vor dem 15. September 1993 geschlachtet wurden, sowie mit Erzeugnissen, die aus solchem Fleisch hergestellt wurden, und mit anderen nach diesem Stichtag hergestellten tierischen Erzeugnissen Beschränkungen unterliegt :
die Provinzen Avellino, Benevento, Napoli und Salerno.
 6. Teile des italienischen Hoheitsgebiets, in denen der Handel mit Fleisch von Tieren, die aus den genannten Gebieten stammen und die nach dem 1. Februar 1993 geschlachtet wurden, sowie mit Erzeugnissen, die aus solchem Fleisch hergestellt wurden, und mit anderen nach diesem Stichtag hergestellten tierischen Erzeugnissen Beschränkungen unterliegt :
die Provinz Caserta.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

**mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien,
zur Änderung der Entscheidungen 93/372/EWG und 92/325/EWG sowie zur
Aufhebung der Entscheidung 91/536/EWG**

(93/420/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von
Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem
Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1601/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,
Artikel 8, Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c) und
Artikel 16,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom
15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die
Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemein-
schaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtli-
nien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG⁽⁴⁾,
insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die
Gemeinschaft eingeführten Tieren⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 19 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Bulgarien ist ein Ausbruch von Maul- und Klauen-
seuche bestätigt worden.

Sachverständige der Kommission haben sich nach Bulga-
rien begeben, um die Seuchenlage zu prüfen.

Mit der Entscheidung 93/372/EWG der Kommission
vom 24. Juni 1993 mit Maßnahmen zum Schutz gegen
die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien, zur dritten
Änderung der Entscheidung 93/242/EWG und zur
Aufhebung der Entscheidung 93/343/EWG⁽⁷⁾ wurde
Bulgarien in bezug auf die Ausfuhr bestimmter lebender
Tiere und ihrer Erzeugnisse in die Gemeinschaft regiona-
lisiert.

Nach dem Ausbruch von Maul- und Klauenseuche gestat-
tete Bulgarien eine Ringimpfung.

Mit der Richtlinie 72/462/EWG wurden Bedingungen für
die Einfuhr von lebenden Tieren, frischem Fleisch und

Fleischerzeugnissen aus Drittländern festgelegt, die sich
bezüglich der Maul- und Klauenseuche in einer Lage
befinden wie derzeit Bulgarien.

Die Entscheidung 93/242/EWG der Kommission vom
30. April 1993 über die Einfuhr bestimmter lebender
Tiere und ihrer Erzeugnisse aus bestimmten europäischen
Ländern in die Gemeinschaft in Zusammenhang mit der
Maul- und Klauenseuche⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die
Entscheidung 93/397/EWG⁽⁹⁾, enthält zusätzliche Bedin-
gungen in bezug auf die Beurkundung und vorherige
Anmeldung von Sendungen aus bestimmten Ländern und
Landesteilen.

In der Entscheidung 92/325/EWG der Kommission⁽¹⁰⁾,
geändert durch die Entscheidung 92/526/EWG⁽¹¹⁾,
wurden die Tiergesundheitsanforderungen und Veterinär-
zeugnisse für die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus
Bulgarien festgelegt.

In der Entscheidung 92/222/EWG der Kommission⁽¹²⁾
wurden die Tiergesundheitsbedingungen und die tierärzt-
liche Beurkundung für die Einfuhr frischen Fleisches aus
Bulgarien festgelegt.

Die Bedingungen für die Einfuhr bestimmter lebender
Tiere und ihrer Erzeugnisse aus Bulgarien in die Gemein-
schaft müssen im Hinblick auf die Bestimmungen der
Richtlinie 72/462/EWG und der Entscheidung
93/242/EWG präzisiert werden.

Es ist erforderlich, die Maßnahmen anzupassen und die
Tiergesundheitsbedingungen und die tierärztliche Beur-
kundung für lebende Tiere und frisches Fleisch in bezug
auf nach einer Impfung zu treffende zusätzliche
Maßnahmen zu ändern.

Die Entscheidungen 93/372/EWG und 92/325/EWG
müssen daher geändert werden.

Die Entscheidung 91/536/EWG der Kommission⁽¹³⁾
wurde nach einem früheren Ausbruch von Maul- und
Klauenseuche in Bulgarien erlassen. Die Bedingungen
der vorliegenden Entscheidung ersetzen diejenigen der
Entscheidung 91/536/EWG, die daher aufgehoben
werden kann.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

(2) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

(3) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

(4) ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.

(5) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

(7) ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 91.

(8) ABl. Nr. L 110 vom 4. 5. 1993, S. 36.

(9) ABl. Nr. L 173 vom 16. 7. 1993, S. 36.

(10) ABl. Nr. L 177 vom 30. 6. 1992, S. 52.

(11) ABl. Nr. L 332 vom 18. 11. 1992, S. 21.

(12) ABl. Nr. L 108 vom 25. 4. 1992, S. 38.

(13) ABl. Nr. L 291 vom 23. 10. 1991, S. 20.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 93/372/EWG wird wie folgt geändert :

1. Dem Artikel 1 wird folgender Absatz 3 angefügt :

„(3) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Entscheidung 93/242/EWG unterliegt die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und anderen Paarhufern (Biungulaten) aus den in Absatz 1 nicht genannten Bezirken Bulgariens den Bedingungen gemäß Artikel 3 der Entscheidung 92/325/EWG der Kommission (").

(") ABl. Nr. L 177 vom 30. 6. 1992, S. 52.“

2. Es wird folgender Artikel 2 eingefügt :

„Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von frischem Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Paarhufern mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bezirken Bulgariens.

(2) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Entscheidung 93/242/EWG unterliegt die Einfuhr von frischem Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Paarhufern aus den in Artikel 1 Absatz 1 nicht genannten Bezirken Bulgariens den Bedingungen der Entscheidung 92/222/EWG der Kommission (").

(") ABl. Nr. L 108 vom 25. 4. 1992, S. 38.“

3. Die Artikel 2, 3, 4 und 5 werden Artikel 3, 4, 5 und 6.

4. Artikel 3 erhält folgende Fassung :

„Artikel 3

Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von in Artikel 2 nicht genannten Erzeugnissen von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Paarhufern mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bezirken Bulgariens.“

Artikel 2

Die Entscheidung 92/325/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 3 Absatz 1 erhält der erste Satz folgende Fassung : „Die Mitgliedstaaten führen Rinder und Schafe aus Bulgarien ein, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind :“.

2. In Artikel 3 Absatz 1 wird der letzte Unterabsatz gestrichen.

3. Abschnitt V Ziffer 1 der Anhänge A und B erhält folgende Fassung :

„1. Bulgarien war während der letzten zwölf Monate frei von Rinderpest, infektiöser Rinderpleuropneumonie, vesikulärer Stomatitis und Blauzungenerkrankheit. Während der letzten zwölf Monate ist gegen keine der vorgenannten Krankheiten geimpft worden.“

4. Abschnitt V Ziffer 2 Buchstabe c) der Anhänge A und B zweiter Gedankenstrich wird gestrichen.

5. In Abschnitt VI der Anhänge A und B werden die Worte „(Sofern nicht vom Einfuhrmitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 92/325/EWG angefordert, als nichtzutreffend streichen)“ gestrichen.

6. In Abschnitt V erhält Ziffer 1 der Anhänge C und D folgende Fassung :

„1. Bulgarien war während der letzten zwölf Monate frei von vesikulärer Stomatitis, klassischer und afrikanischer Schweinepest, ansteckender Schweineblähung (Teschener Krankheit), vesikulärer Schweinekrankheit und Bläschenexanthem des Schweines. Während der letzten zwölf Monate ist gegen keine der vorgenannten Krankheiten geimpft worden. Die Impfung gegen die klassische Schweinepest ist seit mindestens zwölf Monaten verboten, und die Einfuhr von Tieren, die gegen die klassische Schweinepest geimpft worden sind, ist verboten.“

7. In Abschnitt VI der Anhänge C und D werden die Worte „(Sofern nicht vom Einfuhrmitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 92/325/EWG angefordert, als nichtzutreffend streichen)“ gestrichen.

Artikel 3

Die Entscheidung 91/536/EWG wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission